J. Can. U.
1.m

r U. 1.m

280.

Anmerkungen
über
Herrn Xavier Gmeiners
Anleitungen
zum
Allgemeinen Kirchenrechte.

Herausgegeben
von
einem Oesterreicher nächst Tyrol.

Biblioth. oberaltac.

1785.

Neque enim quorumlibet disputationes, quamvis catholicorum et laudatorum hominum velut Scripturas canonicas habere debemus, ut nobis non liceat . . aliquid in eorum Scriptis improbare, atque respuere, si forte invenerimus, quod aliter senserint, quàm Veritas habet, divino adjutorio vel ab aliis intellecta vel à nobis.

S. August. Epist. III. ad Fortunatian.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Es ist noch nicht lange her, daß mir die Anleitungen zum Kirchenrechte, welche Tit. Herrn Xavier Gmeiner, öffentlichen Lehrer auf der hohen Schule zu Grätz, der Hauptstadt in Steyrmark, zum Verfasser haben, und schon im Jahre 1782. in öffentlichem Drucke erschienen sind, von einem meiner Freunde in die Hände geliefert worden sind. Kaum erhielt ich dieses Werk, das aus zween Theilen besteht, fieng ich also gleich solches mit möglichster Aufmerksamkeit zu durchlesen an, und zwar um so mehr, da der Herr Author in der Vorrede das Versprechen gethan, daß er bemelte seine Anleitungen nach geometrischer Methode, so viel ihm immer möglich war, zusamm gekettelt habe.

Ob Herr Gmeiner seinem Versprechen immer getreu verblieben, und nicht zuweil einige seiner Sätze am unrechten Orte angebracht, andere entgegen, die nicht einmal in das Fach des Kirchenrechtes gehören, seinem Werke einverleibet habe ꝛc. ꝛc., will ich eben nicht untersuchen; weil ich nicht so viel um die Art zu lehren als um die Wahrheit der Sache selbst, besorget war. Diese nun betreffend, kann ich nach den Kenntnissen, die ich mir theils durch Lesung gründlicher

Bücher, theils durch Selbstdenken von den Rechten der Kirche beygeschaffet, dem Herren Verfasser ohne Verletzung meines Gewissens das Wort nicht reden, daß er sie, die Wahrheit, in allen oder auch nur meisten seiner Sätze erreichet habe. Welche insbesondere diese Sätze seyen, wird jeder aus meinen Anmerkungen, die ich denselben kurz und deutlich beygedrucket habe, ohne Mühe entnehmen können. Uebrigens berühre ich für diesmal nur die Sätze des ersten Gmeinerischen Abschnittes; damit nicht etwann die Weitläuftigkeit vom Lesen schrecke, oder auch den Leser müde mache. Nach Verlauf nicht langer Zeit werden die noch andere Sätze abermal mit meinen Anmerkungen folgen, und also das ganze Werk des Herrn Verfassers in verbesserter Auflage vor dem Publikum erscheinen. Daß ich hierzu die deutsche Sprach und nicht jene der Gelehrten, in der Herr Gmeiner seine Anleitungen niederschrieb, gewählet habe, ist die Ursache keine andere, als damit auch die Nichtlateiner, derer Zahl immer die größte ist, von den heutigen Modelehren sich nicht irre machen lassen, oder wohl gar auf den niederträchtigen Verdacht verfallen möchten, als hätten bis jeher ihre obersten Hirten, die Päbste nemlich, und Bischöffe sie nur geäffet, und unverantwortlicher Weise ihre Rechte zu weit ausgedehnt.

I. Ab-

I. Abschnitt.

I. Hauptstuck.

Von der Definition und Abtheilung der Kirche.

§. 1.

„Jener Stand, in welchem sich zween oder „mehrere um den nämlichen Endzweck be„streben, ist eine Gesellschaft. Wenn al„so einige sind, die sich auf die nämliche Weise „Gott zu verehren bestreben, so zielen sie nach dem „nämlichen Endzwecke; Folgsam machen sie eine „Gesellschaft aus.

§. 2.

„Die Religion ist eine bestimmte Weise Gott „zu verehren. Welche also auf die nämliche Weise „Gott zu verehren sich bestreben, diese stimmen

„miteinander in der Religion übereins. Die Ge-„sellschaft jener, welche in der Religion überein-„stimmen, wird Kirche genennt.

* Nach dem §. 1. angeführten Satze werden zur Wesenheit einer Gesellschaft nicht mehr als zween Menschen erfodert. Setzen wir also, daß zween einzige Menschen auf Gotteserdboden in gewißer Religion übereinstimmen, würde man diese zween einzige eine Kirche benamsen? Ich zweifle recht sehr, ob Herr Gmeiner dieß zu erweisen im Stande seyn werde.

§. 3.

„Weil die gesunde Vernunft lehret, daß man „Gott so wohl mit innerlich- als äußerlichen Hand-„lungen verehren müße, so muß auch die Gesell-„schaft der Menschen in dem übereinstimmen, daß „sie die Vollkommenheiten Gottes mit ihren inner-„lich- und äußerlichen Handlungen offenbar ma-„chen. Setze demnach, daß mehrere Personen in „dieser Absicht sich vereinigen, daß sie nicht nur „in den wesentlichen, sondern auch zufälligen Stü-„cken der natürlichen Religion (welche ohnehin „allenthalben die nämliche seyn muß) Gott „verehren wollen, so wirst du da die natürliche „Kirche haben.

* Herr Gmeiner wird ja doch so strenge nicht seyn, und jene Menschen von der natürlichen Kirche ausschließen wollen, welche allein in dem Wesentlichen der natürlichen Religion übereinstimmen. Giebt er aber dieß zu, so läßt sich nicht einsehen, warum er die natürliche Kirche nur jene benenne, welche in we-

sentlichen so wohl als auch zufälligen Stücken der Verehrung Gottes einstimmig ist. Da der Herr Author anbey in seinem Korollar auf §. 2. nur allein schreibet, daß aus der Zerschiedenheit der Dogmen zerschiedene Kirchen entstehen, nun aber zufällige Dinge nicht unter die Dogmen gehören: so folget nach seinem Systeme ja nothwendig, daß alle jene Menschen einen Bestandtheil der natürlichen Kirche ausmachen, welche gleiche natürliche Dogmen bekennen, ob sie schon in zufälligen Punkten der Religion nicht übereinkommen: hiemit daß die gmeinerische Bestimmung der natürlichen Kirche nicht nach der logischen Wahrheit abgefaßt sey.

§. 4.

„Die Menschen, welche sich in der natürli„chen Kirche befinden, haben die schwerste Pflicht, „daß sie nachforschen, ob nicht etwann Gott den „wesentlichen Stücken der natürlichen Religion „mittels einer Offenbarung Selbst eine gewisse „Weise ihn zu verehren beygesetzt habe. So bald „nun die Menschen so eine Offenbarung erkennen, „sind sie verbunden, nach dieser ihre Verehrung „gegen Gott einzurichten. Jene, welche in der „Weise, Gott nach der Offenbarung zu verehren, „übereinstimmen, gestalten die positive Kirche.

* Herr Gmeiner setzet hier allem Anscheine nach zum voraus, daß allen Menschen, die sich in der natürlichen Kirche befinden, und das natürliche Gesetz unverbrüchlich erfüllen, entweder von innen oder von außen gewisse Gedanken beykommen müssen, ob nicht etwann eine Offenbarung da sey. Denn wie

wie könnte er sonst ihnen eine schwereste Pflicht über eine Sache nachzuforschen aufdringen, von welcher ihnen auch unschuldiger Weise nicht einmal ein Gedanken zukömmt? Sollte aber nun Jemand dem Herrn Professor seinen voraus (Suppositis) widersprechen: wie würde er mit einer überzeugender Probe aufkommen? Ueber dem sehe ich nicht, wie der ganze Stoff dieses Paragraphes in das Fach der Kirchenrechtslehrer gehöre: denen ja einzig zustehet, nur die Rechte und Pflichten der christlichen Kirche, nicht aber auch andrer Gesellschaften, die sich außer der Kirche Christi befinden, zu behandeln. Doch wer würde nach geometrischer Methode mehr schreiben wöllen, wenn man gleich jede geringe Ausschweifung dem Skribenten zum Verbrechen anrechnen sollte?

§. 5.

„Die Weise, auf welche Gott ehemal geehret werden wollte, trug er dem Moses zu verkündigen auf. Das Volk, welchem das mosaische Gesetz gegeben worden, machte die mosaische Kirche aus. Als aber der Sohn Gottes in der angenommenen menschlichen Natur auf Erde wandelte, sagte er nicht nur vor, daß er die mosaische Religion abschaffen und statt dieser eine andere einführen würde, sondern er hat sie auch wirklich abgeschaft, und eine neue eingeführt. Jene dann, welche in der von Christo bestimmten Weise Gott zu verehren übereinstimmen, gestalten die christliche Kirche.

* Schon lange vorher, ehe noch Moses erschaffen war, hat Gott den Menschen geoffenbaret,

auf

auf welche Weise er geehret seyn wolle. Oder war vielleicht von Adam an bis auf Moses keine geoffenbarte Religion unter den Menschen? Das wird der Herr Author gewiß nicht behaupten. Daß aber der Sohn Gottes die mosaische Religion wieder abgeschaft habe, ist nur zum Theil und in Rücksicht der Ceremoniel- und gerichtlichen Gesetze allein, nicht aber auch in Rücksicht der moralischen wahr. Denn diese letztern hat der Heiland mit seinem Worte neuer Dings bestätiget, und zu erfüllen befohlen. Endlich betreffend, daß nur jene, welche in der von Christo bestimmten Weise Gott zu verehren übereinstimmen, die christliche Kirche ausmachen, beweiset solches nicht undeutlich, daß in der Folge Herr Gmeiner alle Protestanten, und zwar ohne Ausnahme, ob sie förmlich, oder nur materielle Irrende seyn, von der christlichen Kirche ausschließe, weil ja so wohl die einen und andern in der von Christo bestimmten Weise Gott zu verehren nicht übereinstimmen, sondern von dieser in mehrern Dogmen abweichen. Gehören aber die Protestanten, so wohl welche förmliche als die nur materielle sind, nicht zu der christlichen Kirche, zu welcher gehören sie denn? Ueber dem wollen wir setzen, daß zwar mehrere getaufte Menschen in jener Weise, welche Gott zu verehren Christus unmittelbar durch sich selbsten bestimmt hat, übereinkommen, jene Weise entgegen hartnäckig verwerfen, welche die christliche Kirche noch weiter beygesetzt hat, zu welcher Gattung der Kirchen gehören nun diese? Aus dem Gmeinerischen Vortrage läßt sich diese Frag nicht sicher entscheiden. Und doch soll seine Lehrart die geometrische heißen.

II. Hauptstück.

Von dem Bestimmungsrecht in der Kirche.

§. 6.

„Der Endzweck kann ohne Mittel nicht er„langet werden. Die Glieder jeder Gesellschaft „haben den nämlichen Endzweck (§. 1.) welcher „der gesellschaftliche genennt zu werden pflegt: „nothwendig also müssen die Mittel zur Erlan„gung besagten Endzweckes bestimmet werden. „Aus welchem denn folget, daß das Bestimmungs„recht der zur Erreichung des gesellschaftlichen „Endzweckes gedeulichen Mittel den Gesellschaften „eigenthümlich zukomme.

* Es giebt Gesellschaften, welche eine blos einfache Verbindung mit andern eingehen; die Herren Publizisten nennen sie Societates seu Civitates irregulares, Systematicas simplices. Diese Gesellschaften haben nun auch einen nämlichen Endzweck; und doch hat bey ihnen kein Bestimmungsrecht Platz. Folgsam ist überhaupts und ohne Beysatze nicht wahr, daß das Bestimmungsrecht allen Gesellschaften zukomme. Will indessen Herr Gmeiner von dem Irrthume seines Satzes noch gründlicher überzeugt werden, so beliebe er des Hochw. Herrn Abtes Anselmi Desing unvergleichliches Werk, betitelt: Iuris Naturæ Larva detracta &c. Cap. I. Themate IX. nachschlagen.

§. 7.

„Die Kirche ist eine Gesellschaft. (§. 2.) „Weil also den Gesellschaften das Bestimmungs-

„recht

„recht eigenthümlich zukömmt (§. 6.) so ist um so „minder zu zweifeln, daß besagtes Recht der Kir„che zukomme, als die Beschaffenheit der kirchli„chen Gesellschaft dieses vorzüglich erheischet. Denn „andere Gesellschaften verbreiten sich nicht wie die „kirchliche in alle Welttheile aus: und da demnach „in der kirchlichen Gesellschaft so vielerley Völker„schaften, die von einander in den Himmelsstri„chen, in den Sitten, Gewohnheiten und in den „Gemüthsarten so sehr unterschieden sind, mit „vereinigten Kräften nach dem gemeinschaftlichen „Endzwecke trachten, so läßt sich auf keine Weise „einsehen, wie dieses geschehen möge, so ferne der „Kirche nicht das Bestimmungsrecht der Mittel zu„gegeben wird, die zur Erreichung des gesellschaft„lichen Endzweckes gedeien.

* Hier fängt nun Herr Gmeiner seine Abhandlung von der christlichen Kirche insbesondere an. Warum definirt er aber die Natur und Wesenheit dieser Gesellschaft nicht auch auf die Weise, wie es gemeiniglich die katholische Theologen pflegen? Warum nennet er sie §. 5. nur eine Gesellschaft, welche in der Weise übereinkömmt, die Gott zu verehren Christus bestimmet hat, ohne beyzusetzen, ob diese Gesellschaft eine gleiche oder ungleiche, und von sichtbaren Oberhirten abhangende Gesellschaft sey, oder nicht? Nach den Regeln der ächten Logik muß immer in der Definition angebracht werden, was zu dem Wesen einer Sache gehöret. Gehöret nicht aber zum Wesen der christlichen Kirche, daß sie eine ungleiche und von sichtbaren geistlichen Oberhirten abhangende Gesellschaft sey?

§. 8.

§. 8.

„Mit dem Bestimmungsrecht ist die Pflicht „zu gehorchen verbunden. Das Bestimmungsrecht „besteht in der Vorschrift der zu dem gesellschaft„lichen Endzwecke gedeulichen Mittel (§. 6.) Soll„te nun mit dem Bestimmungsrechte die Pflicht zu „gehorchen nicht verbunden seyn, dann würde be„sagtes Recht zugleich ein solches seyn, wie gese„tzet wird, und zugleich kein Recht seyn, weil ein „zureichender Grund ohne gegründetes vorhanden „wäre (ratio sufficiens sine ratiocinato) welches „den Regeln des Widerspruches entgegen lauft. Ja, „daß mit der Bestimmung der Kirche auch die „Schuldigkeit zu gehorchen verbunden sey, läßt „sich hinlänglich aus der Gewalt im Himmel zu „binden und zu lösen erkennen, die der Gottmensch „seiner Kirche gegeben hat. Denn im Himmel bin„den und lösen sagt ja eben so viel als binden und „lösen vor Gott. Wer aber die Gewalt hat vor „Gott zu binden und zu lösen, verbindet eben dar„um im Gewissen, das die Pflicht zu gehorchen „aufleget.

* In der Hauptsache bin ich da mit Herrn Gmeiner vollkommen einig. Daß aber das Bestimmungsrecht in der Vorschrift der zu dem gesellschaftlichen Endzwecke gedeulichen Mittel bestehen solle, kann ich ihm eben so wenig zugeben, als daß der, wie er gleichfalls schreibet, welcher die Gewalt vor Gott zu binden und zu lösen inne hat, wirklich im Gewissen verbinde. Denn nach meinem Begriffe ist die Vorschrift der zu dem gesellschaftlichen Endzwecke

gedeulicher Mittel, und die Verbindung im Gewissen nur eine Ausübung des Bestimmungsrechts und der Bindegewalt, nicht aber das Recht und die Gewalt selbst, welche in ihrem Wesen betrachtet einzig die Kraft oder Macht zu bestimmen und zu lösen ausweisen. Vielleicht ist aber der gmeinerische Ausdruck nur ein Fehler der Presse oder eine unvermerkte Abweichung der Feder.

§. 9.

„Die Ursache, warum das Bestimmungsrecht „den Gesellschaften zukömmt, ist, damit der ge„sellschaftliche Endzweck erlanget werden könne. „(§. 6.) Folgsam erstrecket sich das Bestimmungs„recht auf alles das allein, was zur Beförderung „besagten gesellschaftlichen Endzweckes gehöret. Der „Endzweck der kirchischen Gesellschaft ist die bestimm„te Weise Gott zu verehren, oder was eines ist, „die Uebereinstimmung in der Religion. (§. 2 et 5.) „Die Verehrung Gottes ist innerlich, und äußer„lich. (§. 3.) Was also zur Beförderung so wohl „der innerlich = als äußerlichen Verehrung Gottes „beyträgt, das gehöret zum Bestimmungsrecht der „Kirche, und was mit selber keine Verbindung hat, „hierüber hat auch die Kirche kein Recht was zu „bestimmen.

* Der gesellschaftliche Endzweck kann auch ohne Bestimmungsrecht erreichet werden. Sonst wären ja die anarchisch- oder einfach systematischen Gesellschaften (Anmerk. ad §. 6.) keine wahre Gesellschaften nicht; aus deren Klasse sie doch die Publizisten nicht ausmerzen. Die Ursache also, warum das Be-

stimmungsrecht gewissen Gesellschaften zukömmt, ist im Grunde nicht die Unmöglichkeit, als könnte ohne selbes der gesellschaftliche Endzweck nicht erlanget werden, sondern weil die Gesellen selbst besagtes Recht um den gemeinschaftlichen Endzweck desto sicherer zu erzielen an die Regenten übertragen haben ꝛc. Was Herr Gmeiner aber ins besondere von dem Bestimmungsrecht der Kirche beyfüget, daß nämlich alles das zu diesem gehöre, was zur Beförderung so wohl der innerlich- als äußerlichen Verehrung Gottes beyträgt, stimme ich ihm vollkommen bey, und wünsche nur, daß er immer dieser seiner Lehre eingedenk und ihr getreu verbleiben möge.

§. 10.

„Die innerliche Verehrung Gottes besteht in „den Uebungen des Verstandes und Willens. Mit „dem Verstande ehren wir Gott, wenn wir seine „Vollkommenheiten erkennen, und denen von ihm „geoffenbarten Wahrheiten Glauben beymessen. „Nehmen wir aber aus den göttlichen Vollkommen„heiten die Beweggründe für unsere Handlungen, „und halten seine Gebothe, dann ehren wir Gott „mit unserm Willen. Setze nun, es entstehe ein „Zweifel, was oder zu glauben oder zu thun sey? „in diesem Umstande ist die innerliche Verehrung „Gottes unbestimmt: und gebühret demnach der „Kirche das Recht, die unbestimmte Verehrung „nach der Offenbarung zu bestimmen. (§. 9.)

* Wenn wir die Vollkommenheiten Gottes erkennen und denen von ihm geoffenbarten Wahrheiten

unwan-

unwandelbaren Glauben beymessen, dann ist zwar diese Verehrung pur innerlich. Nehmen wir aber aus den göttlichen Vollkommenheiten die Beweggründe für unsere Handlungen, und halten seine Gebothe, so ist diese Verehrung schon nicht mehr bloß innerlich, sondern auch äußerlich zugleich. Entsteht also ein Zweifel, was oder zu glauben oder zu thun sey? Dann ist nicht nur die innerliche sondern auch äußerliche Verehrung Gottes unbestimmt: und die Kirche hat das Recht die eine so wohl als die andere, das ist, die innerliche und äußerliche zu bestimmen. Je doch! warum verschweigt dieses der Herr Author, und schreibet allein von der Bestimmung der innerlichen Verehrung Gottes? Schrecket ihn etwann der hieraus nothwendig entspringende vielfältige Einfluß der Kirche in die auch leiblich und zeitlichen Handlungen der Christen? In dem diese fast alle eine Verbindung mit der äußerlichen Verehrung Gottes in sich schließen? Allein sagte nicht Herr Gmeiner gerade oben §. 9. selbst, daß NB. alles das, was zur Beförderung so wohl der innerlich, als äußerlichen Verehrung Gottes beyträgt, zu dem Bestimmungsrecht der Kirche gehöre?

§. 11.

„Die Bestimmungen der Kirche in dogmatischen „Stücken sind gewiß und unveränderlich. Christus „wollte, daß seine Kirche bis an das Ende der „Welt die nämliche verbleiben sollte (Matth. 28, „v. ult.) nothwendig müßen also die nämlichen Dog„men und Gebothe Gottes unveränderlich gehalten „werden: weil mit Abänderung dieser die Wesen„heit

„heit der Kirche verändert wurde. (§. 2. coroll.) „Wären aber die dogmatischen Bestimmungen der Kir„che (§. 10.) nicht gewiß und unveränderlich, so „wäre eben darum die Kirche auch nicht mehr die „nämliche. Hieraus erhellet also der Vortrag.

§. 12.

„Die Unfehlbarkeit der Kirche ist eine Freyheit, „(Privilegium) kraft welcher sie in Entscheidung so „wohl der Sitten- als Glaubensfragen weder selbst „betriegen, weder kann betrogen werden. Weil „denn ihre dogmatischen Bestimmungen gewiß und „unveränderlich sind, (§. 11.) so kann diese Frey„heit ihr um so weniger abgesprochen werden, je „deutlicher die Worte sind, mit welchen Christus „ihr, der Kirche, verheißen hat, daß die Pforten „der Höllen sie niemal überwältigen werden. (Matth. „16 K. 18. v.) Es würden sie aber die Höllen„pforten überwältigen, wenn ihre dogmatischen Be„stimmungen fehlbar seyn sollten. Denn setzen wir, „die Kirche könne sich in dem Glauben und Sitten „irren, so könnte ja (weil es nicht möglich ist, ohne „den Glauben Gott zu gefallen) geschehen, daß „man auch in ihrer, der Kirche Schoose das Heil „nicht erlangen, folgsam die Pforten der Höllen „sie überwältiget hätten.

* Zwey Stück lehret hier Herr Gmeiner: Erstens, daß die Bestimmungen der Kirche in Entscheidung dogmatischer Punkten gewiß, und unveränderlich seyn. Zweytens daß die Untrüglichkeit der Kirche sich so wohl auf Glaubens- als Sittenfragen

erstrecke—Sittenfragen giebt es nur zwo Gattungen. Die eine betrift die eitel natürlichen Pflichten, welche, wie es heißt, durch das bloße Vernunftlicht mögen erkannt werden. Die andere Gattung aber enthält solche Schuldigkeiten, welche zu erkennen die Kräften des menschlichen Verstandes übersteigt, und sich allein auf die Offenbarung gründen, z. B. ob einem Manne erlaubt sey, mehrere Weiber auf einmal ehelich zu haben ꝛc. ꝛc. ꝛc.? Räumt Herr Gmeiner der Kirche die Unfehlbarkeit auf beyde Gattungen der Sittenfragen ein, so bin ich mit ihm gänzlich einverstanden, zu Folge jener göttlichen Verheißuug bey Joan. 16. K. 13. v. Cum autem venerit ille Spiritus Veritatis, docebit vos *omnem* Veritatem. Behauptet er aber die Untrüglichkeit der Kirche nur über solche Sittenfragen, die sich auf eine Offenbarung gründen, dann sind wir nimmermehr Freunde: weil so eine Meinung so wohl der göttlichen Schrift als den Entscheidungen allgemeiner Konzilien und Päbsten widerspricht — Daß doch die heutigen Lehrer so ungerne mit der Sprache heraus wollen, und sich nicht auch aufrichtig erklären, wie sie gesinnt sind!

§. 13.

„Die leidende Unfehlbarkeit der Kirche (Infal-„libilitas Ecclesiæ passiva) ist jene, kraft welcher „nicht möglich ist, daß alle Gläubigen insgesamte „sich irren; die wirkende entgegen (Infallibilitas „activa) bestehet in den Bischöffen und Hirten.

* Schon wieder erklärt sich der Herr Authoɾ undeutlich. Denn weil ja auch die Pfarrer in die Klasse wahrer Hirten gehören, dürfte man glauben,

daß auch in diesen wie in den Bischöffen die Unfehlbarkeit der Kirche bestehe. Dieß aber zu erweisen, wird es dem Herrn Verfasser sicher Mühe kosten: weil weder die Schrift weder die Uebergab solcher Meinung das Wort redet. Versteht aber Herr Gmeiner nur jene Bischöfe allein, welche wirklich das Hirtenamt über ihre Schaafe oder Diözesanen ausüben, so schlösse er eben darum die Titularbischöffe von der wirkenden Unfehlbarkeit der Kirche aus, von welchen jedoch die glaubwürdigere Meinung der Theologen behauptet, daß sie eben so wohl als andere Bischöffe in den kirchlichen Sachen ein entscheidendes Votum besitzen.

§. 14.

„Mit dem Untergange der wirkenden Unfehl„barkeit würde zugleich auch die leidende zu Grun„de gehen. Christus sagte den Aposteln, hiemit „auch deren Nachfolgern: Der euch höret, höret „mich. Sollte also keine wirkende Unfehlbarkeit „vorhanden seyn, so würden mit denen sich irren„den Bischöffen auch die übrigen Glaubigen, die „Selbe zu hören verbunden sind, sich irren, oder „was eines ist, mit der wirkenden Unfehlbarkeit „würde auch die leidende zu grunde gehen und auf„gehoben seyn.

§. 15.

„Die Kirche besitzt nicht nur die leidende, son„dern auch die wirkende Unfehlbarkeit. Die Kir„che ist unfehlbar in dogmatischen Bestimmungen,

(§. 11.

„(§. 11. et 12.) nun unter dieser Unfehlbarkeit „wird nicht allein die leidende, sondern auch die „wirkende begriffen, weil mit dieser letztern Unter„gange auch die erste aufhörte: (§. 14.) Beyde „kömmt also der Kirche zu.

* Die christliche Kirche besteht aus Lehrern und Lernenden. Wollte also der Gottmensch den Lernenden hinlängliche Vorsehung thun, daß sie sich in dogmatischen Stücken keines Irrthumes zu besorgen hätten, so war es außer Zweifel höchst nothwendig, daß er niemal alle Lehrer zugleich in den Irrthum verfallen ließe. Hieraus läßt sich aber doch nicht erweisen, daß, weil den Lehrern der Kirche in dogmatischen Bestimmungen die wirkende Unfehlbarkeit zukömmt, eben darum auch den Lernenden in der Kirche die leidende Unfehlbarkeit zukomme, folgsam der ganze Haufen der gemeinen Gläubigen niemal zugleich in den Irrthum fallen könne. Denn seyen die Bischöffe zusamm genommen tausendmal unfehlbar, so steht es doch noch immer in der Freyheit der Gläubigen, ob sie ihren unfehlbaren Bischöffen Glauben beymessen wollen, oder nicht. Herr Gmeiner hätte also die leidende Untrüglichkeit der Kirche, deren er einen besondern Paragraph zu wiedmen beliebt, nicht schlechthin zum voraus setzen, sondern auch erweisen sollen. Konnte er dieß aber nicht, was doch den Scholastikern und Decretalisten aus der Bellarminischen Kirchendefinitzion sehr leicht zu erproben fällt, hätte er weit klüger gethan, wenn er die ganze Sache von der leidenden Untrüglichkeit weggelassen hätte.

§. 16.

„Wenn alle oder doch sehr viele Bischöffe, „die sich in allen Theilen der Kirche befinden, in „einem Orte sich versammeln, so wird diese Ver„sammlung ein allgemeines Konzilium genennt. „Machen nun die Bischöffe in solcher Versammlung „dogmatische Bestimmungen, dann sind die Gläu„bigen verbunden sie als die Hirten zu hören: „hiemit besitzet ein allgemeines Konzilium die wir„kende Untrüglichkeit. (§§. 14. et 15.)

* In dem allgemeinen Konzilium zu Nicäa waren aus dem ganzen Occident drey einzige Bischöfe und zween Priester zugegen. In dem ersten zu Konstantinopel und als die ersten Sitzungen des allgemeinen Kirchenraths zu Ephesus gehalten worden, fanden sich aus Occident gar keine Bischöfe ein. Wiederum in dem Konzilium zu Chalzedon liest man nicht, daß aus der lateinischen Kirche (die päbstlichen Gesandten allein ausgenommen) auch nur ein einziger Bischof gegenwärtig gewesen sey. ꝛc. ꝛc. Würde nun aber, wie Herr Gmeiner schreibet, alsdann ein allgemeines Konzilium gehalten, wenn sehr viele Bischöffe aus allen Theilen der Kirche sich versammeln, dürfte nicht geschehen, daß gewisse Leute, denen ohnehin die allgemeinen Kirchenräthe unangenehme Erscheinungen sind, oben besagte Konzilien aus dem Reihen der allgemeinen Kirchenräthe ausmerzten? — Was der Herr Author in seinem Scholion beyrücket, nämlich daß die Einwürfe, welche wider die Unfehlbarkeit der Kirche und Konzilien gemacht

zu werden pflegen, von den Theologen untersuchet werden: verstehe ich nicht, aus welcher Absicht er diese Anmerkung mache. Denn entweder gehöret die Unfehlbarkeit der Kirche und Konzilien in die Klasse der Kirchenrechte, oder nicht? Gehöret sie nicht unter diese? so hätte ja der Herr Verfasser in seiner Anleitung zum Kirchenrechte nichts von selber als einer in sein Fach nicht einschlagender Sache melden sollen. Gehöret sie aber, besagte Unfehlbarkeit in die Zahl der Kirchenrechte? warum weiset er seine Leser auf die Theologen, nicht Kirchenrechtslehrer an? Ja, warum giebt er nicht sich selbsten die Mühe, die Einwürfe wider erwehntes Kirchenrecht der Unfehlbarkeit zu zernichten, und als unstandhafte zu zeigen? Immer schmähet man in unsern Tagen auf die Scholastiker und Dekretalisten; und zuletzt machen es die heutigen Lehrer selbst nicht besser.

§. 17.

„Die äußerliche Verehrung Gottes kann ohne „Zeremonien und Ritusse nicht bestehen. (S. Au„gust. L. 9. contr. Faust.) Ueber dem müssen „nach Verschiedenheit der Umstände, der Personen „und Zeiten die gesellschaftlichen Kräften und Wil„len zu dem gemeinen Endzwecke vereiniget werden: „weil die nämliche Weise weder für alle weder für „alle Zeiten angemessen oder gedeulich ist. Woraus „erfolget, daß unter dem Bestimmungsrecht auch „das Recht veränderliche Bestimmungen zu machen „begriffen, welche nach Verschiedenheit der Umstän„de verschieden seyn mögen.

* Die Worte des H. Augustins finde ich an dem von dem Herren Author angezogenen Orte nicht. Setzen wir aber, der H. Augustin habe wirklich geschrieben: Daß die äußerliche Verehrung Gottes ohne Ritusse und Zeremonien nicht bestehen möge, so schrieb halt dieses ein heil. Vater, dem wir zwar Hochachtung, nicht aber auch nothwendigen Beyfall schuldig sind. Ich dächte also, der Herr Verfasser würde das Bestimmungsrecht der Kirche in Rücksicht auch auf die Zeremonien und Ritusse viel gründlicher erwiesen haben, wenn er die Beweise aus dem offenbar vorliegenden Zeremonialgesetzen der Apostel und ihrer unmittelbaren Nachfolger hergeholet hätte: weil jene sich gewiß keiner Gewalt, die Sie nicht von Christo erhalten, angemasset hatten. — Vielleicht wollte aber Herr Gmeiner dergleichen überzeugende Beweise darum nicht auf die Bahne bringen, weil die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger, was sie in der Disciplin und Ritussen gethan, ohne, ja wider das Plazatum regium verordnet haben. Denn wie leicht hätten sonst witzige Köpfe also schliessen können: Die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger verordneten Zeremonien und Ritusse und mehr andere Disziplinsachen, ohne daß sie um das regium Plazetum angefraget, oder der Regenten displicet adtendiret haben: ergo mögen auch die heutigen Bischöffe als wahre Nachfolger der Apostel ohne regium Plazetum, ja der Regenten displicet ungeachtet Zeremonien und Ritusse und mehr andere Dinge die Disziplin betreffend in die Kirche verordnen?

III.

III. Hauptstück.

Von der gesetzgebend- und richterlichen Gewalt der Kirche.

§. 18.

„Ein Gesetz ist ein sittlich verbindender Re„desatz.

* Eben dieses ist auch z. B. der Befehl oder Verboth, welche etwann der Herr seinem Diener, der Vater seinem Sohne, der Gatt seiner Gattinn aufleget: und doch sind diese Befehle oder Verbothe keine Gesetze. Was folget hieraus? Ich glaube, ganz richtig dieses: weil unter einem Gesetze und Privatbefehle oder Verbothe (inter Legem et Mandatum privatum) ein wesentlicher Unterschied ist: die gmeinerische Definition aber eben so wohl für das Wesen eines Privatgeboths oder Verboths, als für Natur des Gesetzes anwendbar ist, so gehöre sie eben darum unter die unächten, quia non convenit omni, et *soli*. Die alten und heut zu Tag so schwarz geschilderten Scholastiker und Dekretalisten liefern uns von der Natur eines Gesetzes diesen Begriff: Lex est ordinatio rationis in bonum commune ab eo, qui curam Communitatis habet, promulgata: Ein Gesetz ist eine vernünftige Verordnung zum allgemeinen Besten, verkündiget von dem, welcher das gemeine Wesen beherrschet. Wie? was hat man diesem Begriffe Wesentliches entgegen zu setzen? Ist er nicht Logisch wahr, und ohne Vergleich treffender, als jener des Herren Gmeiners ist? — Doch in un-

sern Tagen ist man nicht so viel um richtige Begriffe besorget, als daß man was Neues auf die Bahn bringe. Hinc illæ Lacrimæ.

§ 19.

„In den Gesellschaften, in welchen die Ge„sellen ihre Handlungen nach dem Willen der Ge„biethe einrichten müssen, sind nothwendig Gesetze „und die Gewalt des Gesetzgebers vorhanden. „Denn der Wille des Gebiethers ist nichts anders „als in seinen Untergebnen verkündetes Urtheil. „Das andere kundgemachtes Urtheil ist ein Redesatz. „(per def. in Log.) folgsam ist das den Untergebenen „verkündetes Urtheil ein sie sittlich verbindender Rede„satz. Ein sittlich verbindender Redesatz ist ein Gesetz, „(§. 18.) die gesetzgebende Gewalt ist also eben so oft „vorhanden, als oft die Untergebenen ihre Handlungen „nach dem Willen des Gebiethers einrichten müssen.

* Es giebt zweyerley Gebiether (Præcipientes) private und öffentliche. Jedes dieser Gebiether seinen Untergebenen kund gemachtes Urtheil ist ein Redesatz. Ist wohl deßwegen aber auch Beyder, des privaten so wohl als des öffentlichen Gebiethers Redesatz ein wahres, wesentliches Gesetz? Das wird Herr Gmeiner gewiß nicht behaupten: weil er ja sonst nothwendig zugeben müßte, daß unter einem Privatgebothe und allgemeinen Gesetz kein wesentlicher Unterschied wäre, und auch ein einfacher Hausvater eigentliche Gesetze zu machen die Fähigkeit hätte. Ist aber nicht jeder sittlich verbindender Redesatz ein Ge-

setz,

setz, so ist ja falsch, daß die gesetzgebende Gewalt so oft vorhanden sey, als oft die Untergebenen ihre Handlungen nach dem Willen des Gebiethers einzurichten verbunden sind.

§. 20.

„Die Kirche ist eine Gesellschaft, (§. 2.) in „welcher das Recht zu bestimmen vorhanden ist. „(§. 7.) Mit diesem Rechte zu bestimmen ist die „Pflicht zu gehorchen verbunden. (§. 8.) In jener „Gesellschaft, in der die Gesellen ihre Handlungen „nach dem Willen der Gebiether einrichten müssen, „giebt es Gesetze, (§. 19.) folgsam hat die Kirche „eine gesetzgebende Gewalt, welche auch schon die „Apostel ausgeübet haben: wie dann Paulus den „Syriern und Korinthern gebiethet, daß sie die „Satzungen der Apostel und Aeltern halten sollten, „den Korinthern aber geschrieben zu haben meldet, „ob sie in allem gehorsam seyn.

* Daß die Apostel wahre und im eigentlichen Verstande genommene Gesetze verfasset haben, hiemit in der Kirche eine gesetzgebende Gewalt vorhanden sey, stimme ich allen Katholiken gegen die Herren Lutheraner von Herzen bey. Daß aber ohne Ausnahme in jenen Gesellschaften, in welcher die Gesellen ihre Handlungen nach dem Willen der Gebiether einzurichten verpflichtet sind, eine Macht Gesetze zu geben, existiren, widerspreche ich dreust weg dem Herren Verfasser, weil ja auch in der herrischen und ehelichen Gesellschaft (in Societate herili et gamica)

die Untergebnen dem Herren, Gatten und Vater als Gebiethern gehorsamen müssen, ohne daß man mit Wahrheit behaupten kann, der Herr, der Gatt und Vater besitzen eine gesetzgebende Macht.

§. 21.

„Der die gesetzgebende Gewalt besitzt, hat „auch das Recht die Handlungen seiner Untergeb„nen mit den Gesetzen zu vergleichen, und selbe „nach diesen einzurichten. Wenn streitige Händel „entschieden werden, dann werden die Handlungen „und Thaten mit den Gesetzen verglichen: wo im„mer also die gesetzgebende Gewalt vorhanden ist, „da findet sich auch das Recht die streitigen Händel „zu entscheiden ein. Die Kirche besitzt die Gewalt „Gesetze zu machen, (§. 20.) folgsam kann man „ihr auch die richterliche Macht als eine Folge nicht „absprechen; welche Gewalt daß schon die Apostel „ausgeübet haben, die Apostelgeschichten K. 15. „ausdrücklich lehren, wo sie die Streitigkeit über „die Haltung der Legalien alsobald entschieden: „Es gefiel dem heil. Geist und uns, euch kei„nen Last mehr aufzulegen, als daß ihr euch „enthaltet rc.

* Abermal stimme ich dem Herrn Author aus innerster Ueberzeugung bey, daß der Kirche nebst der gesetzgebenden Gewalt auch die richterliche gebühre, und zwar nicht nur, wenn sich Streitfragen über ihre eignen sondern auch über die natürliche und göttliche Positivgesetze ereignen. Ja man findet so gar

Beyspiele,

Beyspiele, daß die Kirchenvorsteher selbst Regentengesetze als unbillige abgethan oder reformiret haben. Warum meldet von diesen der Herr Verfasser nichts? Für Eingriffe in die weltliche Macht wird er ja doch besagte Abschaffungen oder Reformen nicht ansehen, nachdem er ja selbst §. 9 behauptet, daß das Bestimmungsrecht der Kirche, worauf sich die gesetzgebende Gewalt gründet, (§. 22.) sich auf Alles erstrecke, was zur Beförderung so wohl der innerlich- als äußerlichen Verehrung Gottes beyträgt. Daß übrigens der Schrifttext, den Herr Gmeiner zur Behärtung der richterlichen Gewalt der Kirche über ihre Gesetze, wovon allein der Author schreibet, nicht passend sey, wird jeder leicht einsehen, der nur bedenkt, daß die Streitfrage von den Legalien kein kirchliches sondern göttliches, folgsam nicht in die gesetzgebende Macht der Kirche einschlagendes Objekt betroffen habe.

§. 22.

„Weil die gesetzgebende Gewalt der Kirche sich „auf das Recht zu bestimmen gründet, (§. 20.) „die richterliche Kirchenmacht aber auf die gesetzgebende, (§. 21.) so folget, daß so wohl die gesetzgebend- als richterliche Kirchengewalt in die nämlichen Gränzen des Bestimmungsrechtes eingeschränkt sey: indem das Gegründete sich nicht weiter als der zureichende Grund erstrecken kann, „(ratiocinatum ratione sua sufficiente latius patere „non potest.) Daß Bestimmungsrecht der Kirche „erstreckt sich auf Dogmen und Disciplinsachen (§. 17.

„coroll.

„coroll.) über diese Schranken dehnt sich demnach „weder die gesetzgebend- weder richterliche Gewalt „der Kirche aus.

* Daß die gesetzgebende Macht der Kirche sich auf das ihr zustehendes Bestimmungsrecht gründe, sagt freylich der Herr Author, aber er sagt es nur, und beweiset es weder in dem 20. weder 7. Paragraph auch nur mit einer Sylbe. Soll man ihm also gerade hin auf sein Wort glauben? Ich meines Theils nicht: denn nach meinem Begriffe ist das Bestimmungsrecht der Kirche und ihre gesetzgebende Gewalt das nämliche Ding, so wie eine wirkliche Bestimmung der Kirche (determinatio Ecclesiæ) und ein wirkliches Kirchengesetz (Lex Ecclesiæ) nur ein und das nämliche Ding sind — Das angehenkte Korall des Herrn Gmeiners, daß die weltlichen Sachen und Streitigkeiten unter dem Bestimmungsrecht der Kirche nicht begriffen seyen, folgsam über die Sphäre der kirchischen Gerichtsbarkeit hinaus laufen, ist zweydeutig, und muß genauer auseinander gesetzt werden. Will der Herr Professor nur so viel sagen, daß die weltlichen Sachen und Streitigkeiten unter dem Bestimmungsrecht der Kirche gerade zu, unmittelbar, und abgezogen (in abstracto) betrachtet nicht begriffen seyen, so hat der Herr Author vollkommen recht. Will er aber, daß das Bestimmungsrecht, oder was nach meinem Begriffe eines ist, daß die gesetzgebende Gewalt der Kirche bey weltlichen Sachen und Streitigkeiten in ihrem ganzen Verhältniß (in concreto) betrachtet,

gar

gar nichts zu schaffen und zu verordnen habe, dann wäre der Satz nicht nur grundfalsch und wider die von den Urzeiten an ununterbrochene Praxis der Kirche, sondern er lief so gar der gmeinerischen Gesinnung §. 9. selbst entgegen, wo ich ausdrücklich also lese: Quidquid ad cultum Dei internum et externum promovendum facit, ad jus determinandi Ecclesiæ pertinere intelligitur: Was immer zur Beförderung der innerlich- und äußerlichen Verehrung Gottes beyträgt, gehöret zu dem Bestimmungsrecht der Kirche. Oder wird wohl der Herr Author sich zu sagen vermessen, daß die weltlichen Sachen und Streitigkeiten gar keinen Einflus auf die Verehrung Gottes haben, und diese weder zu befördern weder ihr Nachtheil zu bringen beytragen können? Dieß wäre doch ein bischen zu viel gesagt, und wenn ich nicht irre, wider die göttliche Schrift so wohl als alle gesunde Menschenvernunft und tägliche Erfahrniß.

IV. Hauptstück.

Von dem Zwang- und Strafrecht der Kirche.

§. 23.

„Ohne Beweggründe thut unser Willen nichts. „Verlangt also der Gesetzgeber ernstlich, daß die „Gesellen die dem gesellschaftlichen Endzwecke wider„sprechenden Handlungen unterlassen, muß er den „Untergebnen solche Beweggründe vorbringen, die „zureichend sind ihren Willen zur Unterlassung un„gerechter Handlungen zu beugen. Weil die Men-

„schen

„schen in dem jetzigen Stand der gefallenen Natur „so wohl die vollkommnen als unvollkommnen Pflich- „ten zu verletzen geneigt sind, so wird bey sehr we- „nigen der blosse Widerspruch der ungerechten Hand- „lung mit dem Gesetze ein zureichender Grund von „solcher abzustehen seyn: weßwegen dann der Ge- „setzgeber mit jeder Handlung, die dem *gesellschaft-* „*lichen* Endzwecke widerspricht, ein gewisses Uebel „verknüpft, das den Willen der Untergebnen eher „zur Unterlassung einer ungerechten Handlung als „zu deren Ausübung neiget.

* Es ist nur gar gewiß, daß bey sehr weni- gen in dermaligem Stande der gefallenen Natur der bloße Widerspruch der Handlungen mit dem Gesetze ein hinreichender Grund von solchen Handlungen ab- zustehen sey. Daher sang schon Ovid vor mehr hundert Jahren L. 2. de Ponto Eleg. 3.

Non facile invenies multis in Millibus unum,
Virtutem pretium qui putet esse sibi.
Ipse decor recti, facti si præmia desint,
Non movet, et gratis pœnitet esse probum.

Sind wohl aber die zeitlichen Uebel, die von den Gesetzgebern mit den bösen Handlungen verbunden zu werden pflegen, zureichend, die Menschen von un- gerechten Thaten abzuhalten? Ebenfalls nicht: sonst gäb' es auf der Welt nicht so eine große Zahl der Uebelthäter, wie wir mit Augen sehen, und noch mehr uns verborgen sind. Ich dächte daher, die Gesetzgeber dieser Erde würden viel weislicher han-

deln.

deln, und sicher gewiß in bälde mehrere folgsame Unterthanen erhalten, wenn sie mit der Uebertretung ihrer Gesetze minder schreckliche Uebel verbänden, aber selben entgegen mehr Religion, Furcht und Liebe Gottes beyzubringen beschäftiget wären. Denn welche Gott fürchten und lieben, sind immer die Besten im Staate und Kirche, auch wenn der Uebertretung keine zeitlichen Uebel angehenkt wären. Iusto Lex non est posita. Gott! in welchem Ansehen steht aber die Religion bey unsern so genannt aufgeklärten Zeiten? Machen sie nicht die heutigen Aufklärer nur zu einer Dienstmagd des weltlichen Staats? Muß sie nicht immer hinten nachgehen, so bald nur ein *Staatsrath auftritt und saget: Diese und jene Religionsübung ist für den Staat schädlich? Ja, wo ist mehr ihr, der Religion, es erlaubt, etwas zu ihrem Vortheile zu verordnen, wenn nicht solches vorher der weltliche Beherrscher, sey er alsdann Katholicke oder unglaubig, mit seinem Plazetum begnehmiget hat? So gar muß sie mit thränenden Augen unthätig zusehen, wie man ihre Tempel zu Boden reißt, und ihre besonders beschworne Diener und Dienerinnen Hausenweis abstiftet rc. rc. rc. Göttliche Religion! wohin wird es mit dir am Ende noch kommen, wenn die Regenten den heutigen Aufklärern folgsames Gehör geben werden!

§. 24.

„Das Uebel, welches mit der ungerechten „Handlung als der Beweggrund von selber sich zu „enthalten verbunden wird, nennet man Strafe.

* Wenn

* Wenn ich nicht irre, so ist unter der Bedrohung eines Uebels und Strafe ein wesentlicher Unterschied: sonst ließe sich sagen, als oft ein Regent mit den ungerechten Handlungen seiner Unterthanen ein Uebel verbindet, daß er seine Unterthanen strafe. Dieß aber wird selbst Herr Gmeiner schwerlich behaupten. Ich halt' es daher noch immer mit den alten Rechtsgelehrten, wenn sie gesagt, daß die Straf ein Leiden des Uebels sey wegen dem Uebel der Handlung: Pœna est Malum Passionis ob Malum actionis. Will übrigens der Herr Author von mir wissen, wie ich das Uebel, welches von den Gesetzgebern mit der ungerechten Handlung verbunden wird, taufe: so gebe ich zur Antwort: Bedrohung nenne ich es, nicht Strafe. Das Strafgesetz aber: Eine vernünftige Verordnung zum allgemeinen Besten, verkündiget von dem, welcher das gemeine Wesen besorget, mit angehenkter Bedrohung eines von den Uebertretern auszustehenden Uebels — Diese Anmerkung von der Definition der Strafe, ob sie schon für sich selbst so wichtigen Gegenstand nicht enthält, wollte ich nur darum beyrücken, damit man die Ausdrücke Herrn Gmeiners nicht gleich blindlings für richtige ansehe, sondern, weil sie vielmal nicht die besten oder ächtesten sind, mit Aufmerksamkeit und logischen Augen betrachte.

§. 25.

„Ein Uebel ist jenes, was uns unvollkommner „macht. Die Entziehung eines Gutes, das wir „oder wirklich besitzen, oder zu verlangen das Recht „haben,

„haben, macht uns unvollkommner: folgsam ist die „Entziehung eines Gutes ein Uebel.

* Ob diese Schlußrede des Herren Gmeiners schulgerecht sey, und nicht mehr in sich schließe, als in dem Vordersatz angeführt worden, lasse ich zu entscheiden den Herren Logikern über. Ich für meinen Theil hätte also geschlossen: Die Entziehung eines Gutes, das wir oder wirklich besitzen, oder zu verlangen berechtiget sind, macht uns unvollkommner: folgsam ist die Entziehung eines Gutes NB. das wir oder wirklich besitzen, oder zu verlangen berechtiget sind, ein Uebel. Uebrigens möchte ich hier bey Beschreibung des Uebels von dem Herren Author recht gerne wissen, ob die Entziehung eines jeden Gutes, das wir besitzen, oder zu verlangen das Recht haben, sey es alsdann geistlich oder weltlich, ein wahres Uebel sey, und uns unvollkommner mache? Nach den Regeln des Christenthums dächte ich nicht: sonst würde folgen, daß z. B. die Apostel, da sie alles verlassen, hiemit sich selbes entzogen haben, sich wider die natürliche Selbstliebe ein wahres Uebel zugefügt und folgsam sich unvollkommner gemacht hätten. Allem Anscheine nach stund also ein bischen mehr Logik in den gmeinerischen Anleitungen zum Kirchenrechte sehr gut.

§. 26.

„Der einen andern etwas zu thun oder zu unterlassen durch die Furcht eines Uebels bewegt, „von diesem sagt man, daß er den andern zwinge.

„Wer immer mit einer ungerechten Handlung ein „Uebel als eine Bewegursache von selber abzuste„hen verbindet, oder der eine Strafe aufleget, „(§. 24.) bewegt den andern etwas zu thun oder „zu unterlassen durch die Furcht solchen Uebels: „Das Recht also zu zwingen hängt dem Rechte „zu strafen untrennbar an.

* In dem Systeme des Herren Verfassers heißt strafen nichts anders, als mit einer ungerechten Handlung ein Uebel als den Beweggrund von selber abzustehen verbinden: (§. 24.) Der nun den andern etwas zu thun oder zu unterlassen zwinget, verbindet auch mit der ungerechten Handlung oder Unterlassung ein Uebel als den Beweggrund von solchen abzustehen; (§. 26.) folgsam ist ja in dem Systeme Herren Gmeiners das Recht zu zwingen mit dem Rechte zu strafen nicht nur unzertrennlich verknüpfet, sondern das nämliche Recht mit dem Rechte zu strafen: quæcunque enim sunt eadem uni tertio, sunt eadem inter se. Irre also ich nicht, so hätte der Herr Author viel besser gethan, wenn er mit den ältern Rechtslehrern einstimmig wäre geblieben, welche den sittlichen Zwang, von dem hier die Rede ist, eine Bedrohung eines zuzufügenden Uebels, die Strafe aber eine wirkliche Zufügung genennt haben. (Coactio est Mali Comminatio: Poena est Malum passionis ob malum actionis.)

§. 27.

§. 27.

„Es giebt in der Kirche geistliche Güter, wel„che allen derselben Gliedern gemein sind, benannt„lich die Sakramente, das Gebeth, das Heil. „Meßopfer, und dergleichen.

* Im strengen Verstande zu reden sind nicht alle geistliche Güter der Kirche allen ihren Gliedern gemein. Also ist z. B. das Sakrament der Priesterweihe nur gemein dem männlichen, nicht weiblichen Geschlechte. Das Sakrament der Ehe aber mögen nur jene allein, welche Ein Fleisch zu werden die Fähigkeit haben, empfangen. Doch weg mit derley Neckereyen.

§. 28.

„Die Kirche hat das Recht, die Ungehorsa„men und Widerspenstigen der geistlichen Güter „verlustig zu machen. Hat dein Bruder wider „dich gesündiget, sagt Christus beym Matth. K. „18. so strafe ihn zwischen dir und ihm allein — „— höret er dich aber nicht an, so nimm Zeugen „zu dir — — wenn er nun diese auch nicht hö„ret, dann sage es der Kirche: höret er endlich „auch die Kirche nicht, so halte ihn wie einen „Heyd und Publikan. Folgsam steht es der Kir„che zu, die Unbeugsamen als für Heyden und „Publikanen zu erklären. Einen als für einen „Heyd erklären, heißt so viel, als ihn erklären „für ein Nichtglied der Kirche. Der sich verhält „als ein Nichtglied der Kirche, hat an deren

„Gütern keinen Theil: also hat dann die Kirche „das Recht, die Unbeugsamen ihrer geistlichen Gü„ter verlustig zu machen.

* Daß die Kirche das Recht besitze, ungehorsame und widerspenstige Christen der gemeinen geistlichen Güter verlustig zu machen, glaube ich mit allen Katholiken ohne mindesten Zweifel: weil so wohl die göttliche Schrift als die Uebergabe das untrügliche Wort für besagtes Recht reden. Was ich indessen bey dem Texte Matthäus, den der Herr Author zum Beweise angeführt hat, zu erinnern habe, ist dieses: daß ehemal die Juden den Publikanen und Heyden nicht nur den Zutritt in den Tempel und Synagogen versagt, oder vom Gebethe sie ausgeschlossen, sondern auch zumal zur Leistung der Zeugschaft und richterlichen Aemtern unfähig erklärt haben. Also bezeuget es bey Calmet Diction. bibl. Verb. Publicanus Grotius ad Matth. 18. Lithfoto Hor. Hebr. in Matth. Woraus ich diesen Schluß mache: Die Kirche hat das Recht, die unbeugsamen Christen für Heyden und Publikanen zu erklären und zu halten: Jemanden als Heyd und Publikanen halten, heißt nicht nur geistliche Güter, z. B. die gemeinen Gebethe, den Zutritt in Tempel u. s. w. sondern auch zeitliche Vortheile entziehen. Zeitliche Vortheile entziehen, ist ein Uebel (§. 25.) ein Uebel, das zur Verhütung einer ungerechten Handlung als ein Beweggrund angehenkt wird, ist eine Strafe, und Zwang: (§. 24. et 26.) folgsam kann die Kirche nicht nur auf geistlich sondern auch zeitliche Weis strafen und zwingen.

§. 29

§. 29.

„Der Kirche gebühret das Recht, die un„beugsamen Christen der gemeinen Güter, die ihr „gehören, (§. 27.) verlustig zu machen, (§. 28.) „oder mit der ungerechten Handlung den Verlust „eines Gutes zu verbinden. Der Verlust eines „Gutes ist ein Uebel, (§. 25.) das Uebel aber, „das mit der ungerechten Handlung verbunden „wird, ist eine Strafe, (§. 24.) folgsam hat die „Kirche das Recht zu strafen. Korollar: Mit „dem Rechte zu strafen ist das Recht zu zwingen „verknüpft: (§. 26.) hiemit verstehest du schon, „daß in der Kirche auch die Zwangmacht vor„handen sey.

* So lange Herr Gmeiner vom Zwange und Strafe nicht bessere Begriffe sich machen wird, als die er §§. 24. et 26. herkommen läßt, wird er niemal im Stande seyn, einen wahren Unterschied von dem Straf- und Zwangrechte auf die Bahn zu bringen. Dürfte ich also dem Herrn Professor was rathen, würd' ich ihm sagen: Hochwürdiger! lassen wir die Sache beym Alten: das Alte ist noch immer das Beste. *Antiqua* Veritas.

§. 30.

„Macht die Kirche die Gläubigen der gemein„samen geistlichen Güter verlustig, so wird diese „Strafe Excommunication oder geistlicher Bann „genannt. Weil nun das Uebel mit der ungerech„ten Handlung als der Beweggrund von solcher

„abzustehen verbunden wird (§. 24.) so erheischet „die gesunde Vernunft, daß, je ungerechter eine „Handlung, oder je schwerer eine Missethat ist, „auch mit dieser ein desto empfindlichers Urtheil „verbunden werde; Denn auf solche wächßt mit „der Grösse der ungerechten Handlung auch der „Beweggrund von ihr sich zu enthalten. Nach „diesem Maaße also werden die Gläubigen bald „aller bald nur einiger gemeinsamen geistlichen Gü„ter verlustiget. Die Verlustigung aller geistlichen „Güter nennet man die größere, hingegen die „Verlustigmachung nur einiger geistlichen Güter „die kleinere Excommunication.

* Daß der gemeinen Regel oder dem ordentlichen Laufe nach auf schwerere Missethaten auch schwerere Strafen sollen geschlagen werden, wird Niemand, der Vernunft besitzet, widersprechen. Daß aber die Gesetzgeber ohne Rücksicht weder auf die Personen noch auf andere Umstände immer mit schwerern Vergehungen auch schwerere Strafen oder Uebel verbinden müssen, halte ich so wenig als Herr Gmeiner für rathsam. Denn setzen wir, daß z. B. ein trotziger Regent die gröbesten Eingriffe in die geistlichen Rechte der Kirche wage, deren zeitliche Güter ohne vorgehende Erlaubniß gewaltsamer Weise seiner Verwaltung unterwerfe, die schon lange Zeit in Uebung gebrachte Kanonen und andere löbliche Gewohnheiten eigenmächtig abschaffe, und unter dem Vorwande die alte Kirchenzucht wieder herzustellen statt der neuern Kirchensatzungen jene der ersten Jahrhunderte des Chri-

sten-

stenthumes einzuführen suche, u. s. w. Soll wohl bey diesem Verhältniß die Kirche ohne Rücksicht auf die Person des Regenten und dessen Gemüthsbeschaffenheit mit der Excommunication darein schlagen, und die Sache auf das Aeußerste ankommen lassen? Der Himmel bewahre, daß ich so was einrathen sollte. — Ueber dem möchte ich wissen, warum man nur immer um die Menschen von bösen Handlungen abzuziehen von Auflegung der Strafen und nicht auch von reitzenden Versprechungen schreibt? Werden denn wir Menschen von dem Bösen nur durch Furcht der Uebel und nicht auch durch die Hofnund zeitlich- und geistlicher Güter abgehalten? Gott, dessen Betragen gegen die Menschen allen Regenten und Vorstehern als die unfehlbarste Regel zu regieren dienen kann, und soll, wirft ja nicht nur mit schreckbaren Strafen um sich, sondern er schmeichelt auch mit Hofnungen, und verheißet zeitlich und ewige Güter denen, die seine Gebothe getreulich erfüllen werden. Ich dächte also, die Kirche so wohl als der Staat sollten diesem weisesten Beyspiele, so viel es möglich, nachzuahmen sich befleissen, und ihre Untergebnen nicht nur mit Strafen, sondern auch mit Verheißungen von den Vergehungen abzuhalten suchen. Auf diese Weise würden die Beweggründe vom Bösen abzustehen verdoppelt, folgsam auch von viel grösserer Wirksamkeit auf die Herzen der Menschen seyn.

§. 31.

„Die grössere Excommunication ist die grösseste Strafe aus allen, welche die Kirche ver-

„hengen kann. Die Strafe ist ein mit der unge-„rechten Handlung verbundenes Uebel. (§. 24) „Ein Uebel ist aber die Verlustigung eines Gutes „(§. 25.) Je grösseres Uebel also zugefüget oder je „mehrerer und grösserer Güter man verlustiget „wird, desto grösser ist die Strafe: folgsam ist je-„ne gewiß die grösseste, durch welche die Glieder „einer Gesellschaft aller gemeinsamer Güter verlu-„stiget werden. Nun dieß geschicht mittels der „größern Excommunication, (§. 30.) also ist die-„se die grösseste Strafe aus allen, welche die Kir-„che verhängen kann.

* Ist die grössere Excommunication unter allen Kirchenstrafen die grösseste, so sollten die Glaubigen auch diese am stärkesten fürchten. Wie fürchtet man sie aber in unsern Tagen? besonders jene des II. allgemeinen Konziliums zu Nizäa Can. 13 * und

* Quoniam propter Calamitatem, quæ ob nostra peccata contigit in Ecclesiis, direptæ sunt quædam domus sanctæ à nescio quibus hominibus, et ædes Episcopales atque *Monasteria*, factaque sunt publica diversoria. Si qui ea tenentes restituere volunt, ut secundùm antiquum Morem reficiantur, bene quidem: Sin minus; si è Sacerdotali Albo fuerint, eos deponi jubemus: Si Monachi vel *Laici*, *Segregari*, ut qui condemnati sint à Patre et filio et sancto Spiritu: et ponant, ubi Vermis non moritur, nec ignis extinquitur: qui Voci Domini adversantur, quæ ait: ne faciatis domum Patris mei domum negotiationis. ** Si quem Clericorum vel Laicorum, quacumque *is dignitate*, etiam imperiali aut regali præfulgeat, tantum Malorum omnium

und jene des Tridentischen Kirchenrathes Seff. 22. de reform. cap. 11. ** Ja so gar gestatten unsere Aufklärer weder dem Pabste noch den Bischöffen das Recht den geistlichen Bann auf gewisse Verbrechen verkünden zu dürfen, bis nicht ehevor auch der Regent dergleichen Kundmachung mit seinem Plazetum begnadiget hat. Scheint es anbey dem Verbrecher, daß er die Excommunicationsstrafe, oder eine andere von der Kirche nicht verdient habe, so mag er seine Klage bey dem Regenten vorbringen, und dieser nach Befande der Sachen selbe wieder cassiren. Selbst Herr Gmeiner behauptet diese Sätze in seiner Abhandlung von den Rechten der Fürsten in Beziehung auf geistliche Sachen. (de Iur. Impp. circa Sacra) Sind sie nicht sehr auferbaulich, diese Sätze, besonders im Munde und Feder eines Priesters?

radix cupiditas occupaverit, ut *alicuius Ecclesiæ seu cujusvis sæcularis vel regularis beneficii* . . jurisdictiones, bona, census ac jura . . . . per se vel alios, vi vel timore incusso, seu etiam per suppositas personas Clericorum aut Laicorum seu quacunque arte aut *quocunque quæsito colore* in proprios usus convertere, illosque usurpare præsumpserit, *seu impedire, ne ab iis, ad quos jure pertinent, percipiantur*, is *Anathemati* tamdiu subjaceat, *quamdiu* jurisdictiones, bona, res, jura, fructus et redditus, quos occupaverit, vel qui ad eum quomodocunque etiam ex donatione suppositæ personæ pervenerint. *Ecclesiæ, ejusque Administratori, sive beneficiato integre restituerit, ac deinde à Romano Pontifice absolutionem obtinuerit.*

§. 32.

„Die Strafe der Excommunication bestehet „allein in der Entziehung der geistlichen Güter, „und zieht folgsam aus ihrer Natur keine bürger„lichen Effekte oder Wirkungen nach sich. Gemäß „des Ausspruches Christi ist der Excommunicirte „zu halten wie ein Heyd. (§. 28.) Einem Heyden „aber, ob er schon ein Nichtglied der Kirche an de„ren Gütern keinen Antheil hat, können die Gebüh„re, die ihm von dem Natur- Völker- und Bür„gerrechte zukommen, nicht entzogen werden, und „behält hiemit den Stand seiner Freyheit, Fami„lie, und bürgerlichen Gesellschaft; eben dieß ist „also auch von den Excommunicirten zu sagen.

* Nach dem Ausspruch Christi bey Matth. K. 18. ist der Excommunicirte zu halten nicht nur wie ein Heyd sondern auch wie ein Publikan, ob dieses schon Herr Gmeiner geflissen verschweigt. Zu der Zeit aber, da Christus erwehnten Ausspruch gethan, wurden die Publikanen so wohl der geistlichen als einiger auch zeitlicher Vortheile verlustig gemacht (Anmerk. ad §. 28.). Weil also Christus gesprochen, und durch seinen Ausspruch der Kirche das Recht gegeben hat, die Halsstärrigen und Ungehorsamen nicht nur wie einen Heyd sondern auch wie einen Publikan (Sicut Ethnicum, et NB. Publicanum) zu halten, so läßt sich vernünftig nicht mehr zweifeln, daß es in der Macht der Kirche stehe, mit der Excommunication, wenn sie auch schon aus ihrer Natur keine bürgerliche Effekte nach sich ziehen sollte, den Verlust welt-

weltlicher Vortheile zu verbinden, folgsam geistlich- und zeitlicher Weise zu strafen. Herr Gmeiner fraget zwar: Wie es möglich, daß die Kirche ihren Gläubigen andere Güter als nur geistliche, außer denen sie von Christo keine empfangen hat, entziehen könne? Allein ich frage ihn hingegen: Wenn aber dessen ungeachtet Christus Matth. K. 18. seiner Kirche die Gewalt ertheilet hat, die Ungehorsamen und Halsstärrigen nicht nur wie Heyden sondern auch als Publikanen zu halten, folgsam ihnen gewisse zeitliche Güter oder Vortheile zur Strafe zu entziehen, was hat der Authør dawider einzuwenden? Stund es vielleicht nicht in der Macht des Gottmenschen, seiner Kirche so eine Gewalt, wie es ihm gefiel, einzuräumen? Ja, da eben dieß die Frage ist, ob der Heiland seiner Kirche gar keine zeitliche Güter oder doch den Gewalt über diese, wenn es auch schon das Heil der Seelen und die Aufrechthaltung der Religion erheischen sollte, gegeben habe; hätte der Herr Verfasser diesen wichtigen Streitpunkt nicht so schlechtweg mit einem eitlen Machtspruche: Die Kirche hat von Christo außer den geistlichen Gütern keine andere empfangen: entscheiden, sondern allererst zwey Stück standhaft erweisen sollen: erstens daß die Kirche eine zeitliche Macht oder zu strafen oder was zu verordnen weder nothwendig weder nützlich sey. Zweytens daß ungeacht gewisse Fälle sich ereignen möchten, in welchen die Kirche zur Erreichung ihres geistlichen Endzweckes eine zeitliche Macht oder nützlich oder nothwendig schien, ihr Christus auch in diesen Vorfällen keine zeitliche Gewalt eingeräumt habe.

habe. Gleichwie nun aber der Herr Author wohl vorgesehen mag haben, daß diese zwey Stücke zu erproben schwer halten dürfte, nahm er den kürzesten Weg, und schrieb im Authortone hin: Die Kirche hat außer den geistlichen Gütern keine andere von Christus empfangen. Eben so aber muß man es machen, wenn man nach heutiger Mode aufklären will. Man muß in die Sache nicht zu tief dringen, und was zur Absicht nicht tauget, fein sauber weglassen.

§. 33.

„Ob zwar schon die Excommunication keine bür„gerlichen Wirkungen nach sich zieht, (§. 32.) „nichts desto weniger haben die weltlichen Fürsten „als Schutzherren der Kirche und des Glaubens „den kirchischen Strafen auch weltliche beygesetzt, „damit die Gläubigen desto gewisser von den Mis„sethaten abstehen möchten: denn es giebt Einige, „welche der Verlust zeitlicher Güter und Rechte „mehr schrecket, als der Verlust der pur geistlichen.

* Wenn nur gar zu gewiß ist, daß der mehrere Theil der Christen, und nicht nur einige (wie sich sehr Gmeiner ausdrückt,) von dem Verlust zeitlicher Güter heftiger geschreckt wird, als von dem Verlust blos geistlicher Güter; sehe ich nicht, warum nicht die Kirche das Befugniß inne haben solle, zu Verhütung der Sünden, welche einen Theil des kirchischen Endzweckes ausmachet, mit den Missethaten auch den Verlust gewisser zeitlicher Güter zu verbinden, folgsam auch zeitlich strafen zu können?

Oder

Oder ist denn jener allgemeine Satz der Rechts- und Staatsgelehrten nur allein in Beziehung auf die Kirche nicht wahr: Qui habet jus ad Finem, habet etiam jus ad Media pro consequendo Fine proficua: daß der, welchem das Recht zu Erzielung eines Endzweckes anvertraut ist, auch das Recht habe, jener Mittel sich zu bedienen, die zur Erreichung solchen Endzweckes dienen? Ja, da in unsern Tagen aufgeklärte Lehrer auftreten, welche behaupten, daß die Regenten die geistlichen Rechte ausüben dürfen, wenn die Vorsteher der Kirche in Ausübung derselben nachläßig sind: möchte ich wissen, warum nicht auch hinwieder (reciproco jure) die Vorsteher der Kirche die weltlichen Rechte ausüben mögen, und also z. B. zeitlich zu strafen befugt seyen, wenn die Beherrscher dieser Erde als Advokaten der Kirche und des Glaubens den höchsten Hierarchen von selbsten die Hände nicht biethen, hiemit ihre Schuldigkeit vernachläßigen sollten? Endlich da es aus den ältesten Urkunden des Christenthumes bekannt ist, wie solches der Verfasser der dreyen Piecen: Gespräch zweyer altmodischen Pfarrer A. und B. im Allgeu über den Satz des Herren P. Philibert Obernetters öffentlichen Lehrers in Kostnitz: Daß die Bischöffe kein Recht haben sollen, ihre Diöcesanen wegen was immer für Ausschweifungen und Sünden mit zeitlichen Strafen zu belegen 1784. und wieder: Zweytes Gespräch der zween altmodischen Pfarrer A. und B. im Allgeu über nachstehende drey Gegenstände: 1. Ob der christliche Regent als Regent in der Kirche sey? 2. Ob es wahr, daß,

daß, was dem Staate nützt, der Religion nicht könne schädlig seyn? 3. Ob die Verordnungen der Kirche, welche wahrhaft das geistliche Beste zum Endzweck haben, schon allein darum von dem Regenten dörfen verworfen werden, weil er sie für das Zeitliche seiner Unterthanen schädlich hält? 1784. Endlich in der Piece: Gegenantwort der Allgeuer auf die Antwort des Herren Philibert Obernetters rc. 1784 * bis zur Ueberzeugung dargethan hat, daß die Kirche von den Urzeiten an bis hieher theils zeitliche Straf- theils andere in das Weltliche einschlagende Gesetze aus geistlicher Absicht eigenmächtig gemacht habe: sehe ich mich um so mehr der Mühe überhoben, über diesen Gegenstand der kirchischen Rechte weitläuftiger zu seyn, als ich ohnehin glaube, die gmeinerischen Argumente zureichend genug in gegenwärtiger Anmerkung widerleget zu haben.

V. Hauptstück.

Von der geheiligten Regierungsgewalt der Kirche.

§. 34.

„Die Wesenheit der Regierungsgewalt besteht „in der Kraft Gesetze zu machen, zu richten, und „zu zwingen. In der Kirche giebt es eine Ge- „walt

* Bemelte drey Piecen sind in dem siebenten und achten Bande der neuesten Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiede-

„walt Gesetze zu machen, (§. 20.) und zu richten, „(§. 21.) samt dem Rechte zu zwingen, (§. 29.) „folgsam auch eine Regierungsgewalt.

* In der Kirche Christi giebt es nicht nur eine gesetzgebend, eine richterlich, und zwingende sondern auch eine strafende Gewalt. (§. 29.) Warum vergißt dieser letztern hier der Herr Author? Merkt er etwann nun selbst, daß nach seiner Definition §§. 24. et 25. unter der Straf- und Zwanggewalt kein Unterschied ist? Warum macht er aber doch einen unter diesen, wenn keiner vorhanden? Heißt dieses methodisch lehren?

§. 35.

„Die Natur einer jeden Gewalt wird erkennet aus ihrem Endzwecke, mit dem sie die nämlichen Schiedgränzen hat. Der Endzweck jeder „Gewalt ist der zureichende Grund (ratio sufficiens) „warum sie eher da sey, als abgehe. Setze aber, „daß eine Gewalt sich über ihren Endzweck ausdeh„ne, alsdann wird das Gegründete sich weiter ver„breiten als der Grund ist; folgsam würde etwas „können da seyn ohne zureichenden Grund.

§. 36.

„In der Kirche existiret eine Regierungsge„walt.

---

ne wichtigste Gegenstände zur Steur der Wahrheit im Druck erschienen sind, beysammen zu haben bey Herrn Johann Georg Bullmann in der Fuggerey. 1784.

„walt. (§. 34.) Jede Regierungsgewalt hat die „nämlichen Gränzen mit ihrem Endzwecke; (§. 35) „folgsam erstreckt sich die kirchliche Regierungsge„walt nicht über ihren Endzweck.

* Daß die Regierungsgewalt die nämlichen Gränzen mit ihrem Endzwecke habe, ist ein Trugsatz, der nach verschiedener Benehmung wahr oder falsch seyn kann. Versteht ihn der Herr Author dahin, daß die Regierungsgewalt niemal auf was anders in allen ihren Verordnungen rc. abzielen dörfe, als allein auf den Endzweck, wegen welchem sie ist oder existiret, denn ist er wahr. Benimmet ihn aber der Herr Verfasser in diesem Verstande, daß mit dem Endzwecke auch die Mittel gleicher Natur und Wesens seyn müssen: so ist der Satz grundfalsch: denn daraus würde folgen, daß z. B. die Kirche nicht nur keine äußerlichen Ceremonien und Ritusse wider §. 17. oder Fast und Feyertäge einsetzen könnte, sondern so gar nicht einmal die heil. Sakramente unter ihren Regierungsgewalt gehörten; weil ja diese nur ihrer Wirkung und respectivè Absicht nach, nicht aber in ihrer Natur und Wesenheit geistliche Dinge sind. Ob nun Trugsätze an öffentlichen Lehrern, und besonders jenen, welche geometrische Vorträge in ihren Werken dem Publikum versprechen, rühmlich seyn, will ich andern zu entscheiden überlassen. *

§. 37.

„Die Glückseligkeit ist der Stand eines daur„haften Vergnügens, so den Ursprung aus der „Voll-

„Vollkommenheiten hat. Die Vollkommenheiten „sind entweder innerliche, oder äußerliche, nachdem sie entweder zu dem innerlichen oder äußerlichen „Stande des Menschen gehören. Daher wird auch „die Glückseligkeit, welche aus den innerlichen „Vollkommenheiten entspringet, die innerliche, jene „aber, die aus den äußerlichen Vollkommenheiten „herkömmt, die äußerliche seyn.

* Wenn der Begriff, den hier Herr Gmeiner von der Glückseligkeit liefert, der ächte ist, daß sie sey der Stand eines daurhaften Vergnügens; so läßt sich billig fragen, ob wenigstens die äußerliche Glückseligkeit auf dieser Erde nicht besser unter die absoluten Möglichkeiten als unter die Realitäten oder auch nur gegründeten Hofnungen gehöre? Denn weil ja die Dauerhaftigkeit des äußerlichen Vergnügens zu verschaffen nicht in der Gewalt weder der Privaten noch der Regenten steht; und tausend unwiderstehliche Vorfälle die äußerlichen Vollkommenheiten, von welchen die äußerliche Glückseligkeit entspringt, zerstöret werden können; anbey das untrügliche Wort Gottes uns selbst bezeuget Job. K. 14. * Daß der von einem Weibe gebohrne Mensch nur eine kurze Zeit lebe, und während dieser mit vielen Armseligkeiten erfüllet werde; daß er gleich einer Blume

* Homo natus de Muliere brevi vivens Tempore repletur multis Miseriis. Qui quasi flos egreditur, et conteritur, et nunquam in eodem statu permanet. L. cit.

Blume aus der Erde hervorgehe, bald aber wieder zertreten werde, und gleich einem Schatten verschwinde, auch niemal in dem nämlichen Stande verbleibe: mag die gmeinerische Definition, rücksichtlich auf die äußerlich irdische Glückseligkeit, mehr eine drockene Speculation für die Metaphysischer als eine Betrachtung für jene Leute abgeben, welche entweder nur die existirende oder doch billig zu erwartende schmeichelhaften Dinge zu ihrem Augenmerk nehmen.

§. 38.

„Der Endzweck der kirchischen Gesellschaft besteht in der bestimmten Weise Gott zu verehren. „(§. 1. et 2.) Nun ehren wir aber Gott, wenn „wir denen von ihm geoffenbarten Wahrheiten glau„ben, und seine Gebothe erfüllen. (§. 10.) Der „den Dogmen gegebene Beyfall ist ein Akt des „Verstandes, und die Haltung der Gebothen ein „Akt des Willens, derer jeder uns innerlich voll„kommen macht. Der Endzweck also der kirchli„chen Regierungsgewalt ist die innere Glückseligkeit.

* Der Glauben an die Dogmen und die Haltung der Gebothe Gotttes macht uns außer Zweifel innerlich vollkommen. Trägt wohl aber die Beobachtung der göttlichen Gebothe und der Glauben nicht auch etwas zur äußerlichen Vollkommenheit der Menschen bey? Sagte doch der Heiland beym Matth. K. 6. mit ausdrücklichen Worten: suchet zu erst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit; das Uebrige soll euch alles zugeworfen werden. Ja da so gar bey

Katho-

Katholiken und ehrliebenden Protestanten ein richtig angenommener Grundsatz ist, daß ohne Religion kein Staat bestehen könne, folgsam diese der Grundpfeiler der Glückseligkeit der Staaten sey, warum schreibt Herr Gmeiner nur einzel hin, daß die Religion, oder was eines ist, der Glaube an die Dogmen und die Erfüllung der göttlichen Gebothe uns innerlich vollkommen mache? Warum setzet er nicht auch weiters bey, daß sie, die Religion, auch unsere äußerliche Glückseligkeit befördere? Ist denn für die Menschen nicht ein doppelter Antrieb religiös zu seyn, wenn er von der Religion nicht nur einen, sondern einen zweyfachen Vortheil, nämlich so wohl die innerliche als äußerliche Glückseligkeit verschaffen kann? Daß man doch in unsern Tagen den Leuten nur unvollkommne und nicht auch vollständige Begriffe von den Vortheilen der Religion beyzubringen suchet! Bey mir heißt dieß eben so viel, als den Eifer für die Religion bey den Menschen zurückhalten und schwächen.

§. 39.

„Der Staat ist eine Gesellschaft frey gewesener Menschen, die sich um der Sicherheit willen „einer gemeinschaftlichen Regierungsgewalt unterworfen haben. (per def. Iur. publ. univ.) Alsdann erhält man die innere und äußere Sicherheit, wenn der Staat weder von den Mitbürgern, noch diese von den Regenten, und beyde „von Auswärtigen nichts zu befürchten haben. „In diesem Stande erzielen die Bürger die äußerlichen Vollkommenheiten, folgsam ist der Endzweck

„der bürgerlichen Regierungsgewalt die äußerliche „Glückseligkeit. (§. 37.)

* Daß die ehemals frey gewesenen Menschen um der Sicherheit willen Staaten errichtet und sich einer gemeinschaftlichen Regierungsgewalt unterworfen haben, ist leichter niedergeschrieben, als gründlich erweisen. Denn, wie der gelehrte Abt Desing. Iur. Natur. Larva detracta cap. 11. Them. 24. Num. 2. sehr weislich meldet: Quid Institutores reipsa permoverit ad instituendas Civitates *res est facti, et difficilis*, ut ajunt JCti, *probationis*; paucissima enim restant documenta historica antiquitatis illius remotissimæ. Mit welchem ebenfalls Iust. Henning. Bœhmer Introd. in Jus publ. univ. part. 2. special. L. 1. cap. 1. nota ad §. 11. vollkommen übereinstimmt: Aliud est enim asserere, sind dessen Worte: potuisse homines hac occasione in Societates civiles abire: et aliud: hoc Modo et hac occasione revera abiisse. Quæ in Factis consistunt, aliunde sunt demonstranda, nec *ex nudis ratiocinationibus dependent*, quas tamen plerique, qui in Origines Civitatum indagarunt, fere unice secuti sunt. Herr Gmeiner hätte also seinen Satz von dem Endzwecke der bürgerlichen Staaten nicht schlechthin als einen von den Staatslehrern angenommenen verkaufen, sondern weil es bey diesen noch sehr streitig ist, wie es bey Boehmer L. cit. zu sehen, mit standhaften Proben behärtigen sollen. Doch weil ich mit Herren Johann Georg Heinrich Feder gänzlich übereinstimme, der in seiner praktischen Philosophie pag.

m. 263.

m. 263. §. 59. also schreibt: „Die Lehrer des na„türlichen Staatsrechtes fangen insgemein vom Ur„sprunge der Staaten an. Es scheinet ihnen diese „Untersuchung zur Bestimmung der Absicht der Staats„verbindung, und also zur Bestimmung der wechselseiti„gen Rechte der Regenten und Unterthanen nöthig Allein „es hat dieser Erkenntnißgrund seine eigene Schwie„rigkeit, und hilft am Ende nicht viel: will ich diese Sache nicht weitläuftiger untersuchen, und welcher der eigentliche Endzweck der entstehenden bürgerlichen Staaten gewesen, andern, die hierzu Muße und Einsicht genug haben, zu bestimmen überlassen. Nur das allein muß ich noch beyfügen, was Plutarch von Entstehung und Erhaltung der Staaten Lib. adversus Colotem uns hinterlassen: *facilius*, ist sein Ausdruck, *facilius urbem condi sine Solo puto*, *quàm Opinione de diis penitus sublata Civitatem aut coire*, *aut constare*.

§. 40.

„Die innerliche Glückseligkeit ist weder mit der „äußerlichen, weder diese mit der innern verbun„den. Nur jene Dinge sind mit einander verbun„den, deren Bestimmungen nicht könnten getrennt „werden, oder deren eines ohne das andere nicht „seyn kann. (per def. in Ontol.) Nun kann aber „die äußerliche Glückseligkeit ohne die innerliche, „und diese ohne jene erlanget werden, wie die „Geschichte z. B. der Römer und Athenienser leh„ret: Hiemit ist zwischen der innern und äußerli„chen Glückseligkeit keine Verbindung.

* Wenn bey den Menschen die äußerliche Glückseligkeit mit der innern nicht verbunden ist, so könnte geschehen, daß ein Staat ohne Glauben an ein höchstes Wesen und ohne Beobachtung der natürlichen Pflichten, welche beyde Stücke ja die Menschen innerlich glückselig machen, (§. 38.) die äußerliche Glückseligkeit erreichen könnte, folgsam daß einem Staate zu seinem bürgerlichen Endzwecke gar keine Religion absolut nothwendig sey. Nenne nun aber mir Herr Gmeiner einen einzigen ansehnlichen Lehrer, sey er Protestant oder Katholik, oder von was immer für einer Sekte, welcher so einen widersinnigen Satz jemal behauptet hat: Ueber dem wenn die äußerliche Glückseligkeit, in dermaliger Vorsehung ohne die innerliche bestehen kann, warum sagte denn Gott selbst Prov. 14. 34. **Das Volk wird durch Gerechtigkeit erhöhet, die Sünde aber macht die Völker armselig?** Wiederum Eccli. 10. 8. **Ein Königreich wird von einem Volk zu dem andern übersetzet wegen der Ungerechtigkeit, und des Frevels, wegen Schmachen, und mancherley Betrug?** Nach der Definition des Herren Authors ist die Glückseligkeit ein Stand eines daurhaften Vergnügens. Nun aber nach dem untrüglichen Worte Gottes wird dieser Stand eines daurhaften Vergnügens wegen der Sünde, oder was eines ist, wegen Abgang der innerlichen Glückseligkeit, die aus innerer Vollkommenheit entspringet, (§. 37.) zerstöret, und die Staaten von einem Volke zum andern übersetzt, folgsam ihrer Dauerhaftigkeit verlustiget: welcher Vernünftige kann demnach noch zweifeln, daß in gegenwärti-

ger

ger Vorsehung die äußerliche Glückseligkeit von der innern abhange, und also ohne von dieser nicht getrennt werden könne? Was der Herr Author von der äußerlichen Glückseligkeit der Römer und Athenienser niedergeschrieben, wird er ja doch nicht im Ernste gemeint haben. Denn welcher Zeitlebens nicht mehr als die einzigen historisch-chronologisch-geographischen Tabellen P. Edmundi Pock, und in diesen die vielfältigen Kriege und Unglücksfälle gelesen, welche beyde Republiken von innen und außen äußerst beunruhiget hatten, wird ja nicht mehr behaupten, daß selbe ein daurhaftes Vergnügen genossen, folgsam in Wahrheit glückselig gewesen. (§. 37.) — So falsch übrigens der Satz ist, daß in dermaliger Vorsehung die äußerliche Glückseligkeit ohne die innere bestehen könne, eben so ärgerlich ist er zugleich. Denn setzen wir, daß einmal die Privatmenschen und noch mehr die Regenten diesen Satz als richtig annehmen, daß zur Erreichung zeitlicher Glückseligkeit weder Gottesfurcht noch wahre Tugend vonnöthen sey; hiemit um oder sich selbst oder dem Staate einen daurhaften Wohlstand des äußerlichen Vergnügens zu verschaffen, es nicht darauf ankomme, ob man Gott diene, und seine Gebothe erfülle, oder Gottesvergessen sich den Lastern ergebe: wie viele werden mehr seyn, welche mit warmem Eifer um die Religion, um die Tugend und Rechtschaffenheit sich bestreben werden? Ja wäre nicht zu besorgen, daß in Bälde die sittlichen Tugenden sowohl als die bürgerlichen bey dem grössesten Theil der Menschen verschwinden würden? Niemand, der das menschliche

Herz, und dessen heftige Triebe gegen das Sinnliche kennet, wird diese Folge widersprechen. Welch' ein Aergerniß ist also öffentlich in die Welt hinausschreiben: Menschen, Regenten, Staaten, Königreiche! ihr kennet euren äußerlichen Wohlstand daurhaft erreichen, ohne daß es bedarf, innerlich euch glückselig und vollkommen zu machen: Gottesfurcht, wahre Religion, und Tugend sind hierzu keine nothwendige Dinge? Mir schauert der ganze Leib, wenn ich gedenke, daß so gar Priester, welche doch vorzüglich für die Religion und das Beste der Seelen eifern sollten, solche äußerst anstößige und verführerische Lehren in unsern Tagen verbreiten.

§. 41.

„Die Regierungsgewalt ist der nämlichen Na„tur mit dem Endzwecke, wegen welchem sie einge„stellet ist worden, und hat auch mit selbem die „nämlichen Gränzen. (§. 36.) Der Endzweck der „kirchischen Regierungsgewalt ist die Erreichung „der innerlichen Glückseligkeit, der bürgerlichen „Regierungsgewalt aber die äußerliche. (§. 39.) „Jeder dieser Endzwecke kann ohne den andern er„langt werden, (§. 40.) folgsam sind die Regie„rungsgewalt von einander verschieden. Weil al„so verschiedene Dinge von einander nicht abhan„gen, so giebt sich ganz richtig, daß weder die „geistliche Regierungsgewalt von der bürgerlichen „noch diese von jener abhängig sey.

* Die innerliche Glückseligkeit kann außer Zweifel ohne die äußerliche bestehen. Hievon haben wir tausend und mehrere Beyspiele. Daß aber hinwieder auch gleichfalls die äußerliche Glückseligkeit nicht von der innern abhange, hiemit nicht nur einzele Menschen, sondern auch ganze Staaten ihren zeitlichen Wohlstand daurhaft befördern mögen, ist ein ärgerlicher Satz, der nicht nur der göttlichen Schrift, deren Aussprüche untrügliche sind, gerade zu widerspricht, (Anmerk. ad §. 40.) sondern auch selbst von der Erfahrniß widerlegt wird. Adam war der erste, und glückseligste Mensch, als lange sein innerer Stand gut beschaffen gewesen: kaum aber ist er ein Sünder geworden, wurd er so gleich aus dem Paradiese verstossen, und von tausend Armseligkeiten umrungen. Eva, seine nicht minder glückseligste Gattinn, wie hart mußte sie ihre Frevelthat büßen, weil sie die Verführerinn ihres Mannes gewesen? Gott selbst sprach zu ihr: Ich werde zwar deine Empfängnißen vermehren, aber mit diesen auch deine Mühseligkeiten. In Schmerzen wirst du von nun an deine Kinder gebähren, unter der Gewalt deines Manns stehen, und er wird über dich herrschen. Cain, der erstgebohrne Sohn dieser unglückselig gewordenen Aeltern, ist der dritte, welcher mit dem innern Wohlstande auch seine äußerliche Glückseligkeit zugleich eingebüßt hatte. Denn von jener Zeit an, daß er das fünfte Geboth übertreten und seinen Bruder zu Tode geschlagen, gieng er gleich einem Flüchtigen voll Sorge, und Kummer auf der Erde herum, die ihm auch öfters, auch wenn er sie schon mit

mühesamsten Fleiße angebaut hatte, ihre Früchten versagte. Dergleichen höchst traurige Beyspiele nicht nur einzelner Menschen, sondern auch ganzer Staaten und Reiche samt ihren Regenten kann man in den göttlichen Büchern der Menge nach antreffen, und daraus diese richtige Schlußfolge machen, daß in dermaliger Vorsehung die äußerliche Glückseligkeit von der innern abhange, und es der weiseste Gott, um den Menschen den Irrwahn zu benehmen, als achtete er nichts auf unsere Sachen, und wandelte bloß müßig an den Ecken des Himmels herum, * niemal werde gestatten, daß Menschen, die seine Religion und Gebothe verachten, auch nur eine zeitlich, daurhafte Glückseligkeit erobern werden. Wird man mir aber die Worte des Psalmisten einwenden Ps. 72. ** „Ich habe über die Ungerechten geeifert, „da ich gesehen, daß den Gottlosen so gut gieng .. „Sie haben keine Müheseligkeiten und Arbeiten wie „andere Menschen, und werden nicht mit andern „Menschen gezüchtiget . . Die Sünder und die in „der

* Nostra non considerat, et circa Cardines cœli perambulat. Iob. 22, 14.

** Zelavi super iniquos, pacem peccatorum videns. In Labore hominum non sunt, et cum hominibus non flagellabuntur. Ecce ipsi peccatores et abundantes in Sæculo obtinuerunt divitias.

† Quare via Impiorum prosperatur, bene est omnibus, qui prævaricantur, et inique agunt? Plantasti eos, et radicem miserunt: proficiunt, et faciunt fructum.

„der Welt vollauf haben, sind bereichert worden. Oder jene des Propheten Jeremias K. 12. † Herr!.. „warum sind die Gottlosen in ihrem Thun und Lassen so glücklich? Es gehet allen wohl, die sündigen „und Böses thun. Du hast sie gepflanzet, und sie „sind eingewurzelt; sie wachsen auf, und bringen „Frucht. Wird man, sage ich, mir diese Schriftstellen einwenden, so hat es zu deren Auflösung nicht mehr vonnöthen, als daß man in den nämlichen Stellen auch die Antworten lese. David spricht also: †† „Herr! du hast ihnen wegen ihren Betrügen „Fallen gelegt, und da sie sich erhoben, hast du „sie niedergeworfen. Wie sind sie zur Verwüstung „geworden? Urplötzlich sind sie vergangen, und sind „wegen ihrer Ungerechtigkeit in das Verderben ge„rathen. Wie ein Traum verschwindet, wenn man „aufsteht, also wirst du, o Herr, ihre Bildniß in „deiner Stadt zu nichts machen. An der angezogenen Stelle des Jeremias lesen wir folgende Worte * „Dieß sagt der Herr . . . Sieh', ich will sie aus „ihrem

†† *Propter* dolos posuisti eis: dejecisti eos, dum allevarentur. Quomodo facti sunt in desolationem? subito defecerunt: perierunt propter iniquitatem suam. Velut somnium Surgentium Domine, in Civitate tua Imaginem ipsorum ad nihilum rediges. Ps. 72. cit.

* Hæc dicit Dominus . . . ecce ego evellam eos de terra sua, et domum Iuda evellam de medio eorum. Et cum evulsero eos, convertar, et miserebor eorum . . . Quodsi non audierint, evellam gentem illam evulsione et perditione.

„ihrem Land ausreuten, und das Haus Juda (die „damal wahrglaubigen) mitten aus ihnen wegreißen. „Und wenn ich sie nun ausgerottet habe, so will „ich mich wieder zu ihnen wenden, und mich ihrer „erbarmen . . . Wollen sie aber nicht gehorchen, „so will ich dasselbige Volk mit Gewalt ausrotten „und verderben. Wie? was könnte noch deutlichers gesagt werden, als daß es demnach keine Möglichkeit sey, eine äußerlich daurhafte Glückseligkeit erlangen, ohne daß man zugleich sich um die innere bestrebe, und die Gebothe des Herren erfülle? Was der Herr Author weiters beyfüget, daß die bürgerliche Regierungsgewalt von der geistlichen nicht abhange, ist abermal, ohne Ausnahme zu reden, grundfalsch. Denn weil ja der bürgerliche Endzweck der weltlichen Macht in dem Systeme des Herren Verfassers die äußerlich daurhafte Glückseligkeit ist, diese aber ohne die innere zu erlangen, nimmer unter die zu erwartenden Dinge gehöret; anbey die innere Glückseligkeit zu besorgen der geistlichen Regierungsgewalt zustehet: so läßt sich ja eben so wenig behaupten, daß die weltliche Macht von der geistlichen keine Abhängigkeit habe, als wenig eine Möglichkeit ist, daß sich der weltliche Endzweck ohne den geistlichen, oder eine äußerlich-daurhafte Glückseligkeit ohne die innere oder geistliche erobern läßt. (Anmerk. ad §§. 40. et 41.) Uebrigens würde man sehr unrichtig schließen, wenn man so schlösse: Die äußerliche Glückseligkeit ist öfters mit der innern nicht verbunden: also läßt sich die äußerliche Glückseligkeit ohne die innere erwerben. Denn daß die äußerliche Glückseligkeit

immer

immer der innern nachfolgen werde, hat der Allerhöchste nirgends versprochen: daß aber die Sünde auch noch hienieden armselig mache, daß sie die Dauer der Glückseligkeit unterbreche und abkürze, und sogar ganze Königreiche von einem Volke zum andern übersetze, haben wir nicht nur die Erfahrniß zur Probe, sondern auch tausend und mehrere Stellen der Schrift.

§. 42.

„Diese wechselseitige Unabhängigkeit (§. 41.) „hat Christus öfters geäußert, z. B. als er gesprochen, sein Reich sey nicht von dieser Welt: „und als er befohlen, dem Kaiser zu geben, was „des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Wenn „nun aber Christus selbst bekennet, daß er als „Mensch keine bürgerliche Gewalt gehabt habe, „wie soll diese die Kirche besitzen?

* Unvergleichlich nach den Regeln der Logik geschlossen: Christus hatte sich mehrmal geäußert, sein Reich sey nicht von dieser Welt, und man solle dem Kaiser geben, was des Kaisers, Gott aber, was Gottes ist: ergo hat Christus selbsten bekennet, daß er als Mensch keine bürgerliche Gewalt habe. So eine Schlußrede hätte ich, die Wahrheit zu gestehen, von einem Gelehrten wohl niemal erwartet; weil ja im Vordersatze nicht eine Sylbe weder ausdrücklich weder stillschweigend enthalten ist, was in der Konsequenz gefolgert wird. Oder sagen denn diese Worte: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, und, gebet dem Kaiser, was ihm gebührt:

bühret: so viel: Ich habe denen gläubigen Regenten in ihrer Regierung, sey sie, wie sie wolle, nichts zu befehlen? Mein Gewalt erstreckt sich nicht über sie, auch wenn sie meine neu errichtete Kirche schon äußerst sollten verfolgen? Ich bin zwar von meinem Vater geschickt, seine Ehre aller Orten der Welt zu verbreiten; das ewige Heil der menschlichen Seelen zu befördern; und ein neues geistliches Reich auf dieser Erde zu gründen: ungeacht dessen hab' ich jedennoch so viele Macht von meinem göttlichen Vater nicht empfangen, daß ich bey meinen Gläubigen durch zureichende Mittel die Hindernissen aus dem Weg räumen, oder das geringste, was weltlich ist, anordnen dürfte, ob ich schon selbes zur Beförderung seiner göttlichen Ehre und des Heiles der Menschen entweder nothwendig oder höchst nützlich ansehen sollte. Kurz: meine Gewalt erstreckt sich nicht weiter, als auf das Predigen, Mahnen, und Seufzen, sollte schon auch geschehen, daß die Religion auf die ungerechteste Weise von den gläubigen Beherrschern selbst unterdruckt, und die Seelen dem tausend nach zu Grunde giengen — So bald Herr Gmeiner mir gründlich erweisen wird, daß die Worte Christi: Mein Reich ist nicht von dieser Welt ꝛc.: den angeführten Begriff in sich enthalten, alsdann, nicht aber ehevor werde ich seiner Schlußrede beyfallen, und sie als eine ächte erkennen. Allein dieser Beweis wird immer schwer halten, auch wenn er auch schon alle Hermeneuten zur Hülfe rufen sollte. Wie gar nicht anbey oder sehr schlecht der Herr Author die Stelle aus dem heil. Bernard L. 3. de

Con-

Consid. cap. 3. in welcher dieser Lehrer dem Pabst Eugenius auch eine weltliche Regierungsgewalt zum Besten der Kirche ganz deutlich einräumet, auflöse, wird ein jeder, der nur ein bischen Beurtheilungskraft hat, ohne Mühe merken.

§. 48.

„Es erhellet also genug, daß die bürgerliche „Regierungsgewalt von der kirchischen gerade zu „nicht abhange. (§. 41 et 42.) Welche aber der „Kirche über zeitliche Dinge eine indirekte, oder „blos zufälliger Weise auszuübende Gewalt zugeben „(potestatem in temporalia indirectam) diese setzen „den Fall diesen, wenn die bürgerliche Gewalt „der Erreichung des kirchischen Endzweckes hinder„lich wäre. Denn in diesem Umstande glauben „sie, habe die Kirche das Recht, die Unterthanen „von dem Bande ihres Eydes und Treue los zu „sprechen, und in der Folge die Regenten ihres „Reichs zu berauben.

* Die Lehrer, welche behaupten, daß die Kirche ein indirektes Recht habe, die Unterthanen von dem Eyde und Treue gegen ihre Regenten ledig zu sprechen, sehen hierzu nicht jede nächste beste Hinderniß, die dem kirchischen Endzwecke zuwider läuft, für zureichend an; sondern die Hinderniß muß also beschaffen und wichtig seyn, daß menschlicher Weise (moraliter) so lange solche Hinderniß vorhanden ist, die Erreichung des geistlichen Endzweckes sich vernünftig nimmermehr hoffen läßt, oder so erschweret

wird, daß in Rücksicht der menschlichen Schwachheit nothwendig die Religion und Seelenheil beträchtlichen Schaden leiden müßen. Belangend die Gewalt der Lossprechung selbst, sind die Gelehrten in zwo Meinungen getheilt. Einige räumen der Kirche ein solches Recht ein, kraft dessen sie die Unterthanen von ihrem Eyde aus Vollmacht entlassen möge, so, wie sie der Regent selbst entlassen kann. Die Andern entgegen geben der Kirche alleinig zu, daß sie erklären möge, in diesen und jenen Umständen seyn die christlichen Unterthanen den ihrem Regenten geschwornen Eyd zu halten nimmermehr verbunden, oder wohl gar im Gewissen verpflichtet, sich um einen andern Regenten umzusehen. Diese Verschiedenheit der Meinungen wollte ich darum hersetzen, weil sie Herr Gmeiner, weis nicht aus welcher Ursache, weggelassen, und hiemit dem Leser keinen vollständigen Begriff von der Weise, wie die Kirche die Regenten ihres Reiches zu berauben befugt seyn solle, geliefert hat.

§. 44.

„Die indirekte Macht der Kirche oder des „Pabstes über die Weltlichkeiten der Fürsten kann „aus der Natur der kirchischen Gesellschaft nicht „hergeleitet werden. Die Gewalt der Kirche er„strecket sich nicht weiters, als ihr Endzweck. „(§. 36.) Der Endzweck der kirchischen Gesellschaft „ist die innere Glückseligkeit, (§. 38.) folgsam hat „sie kein Recht zu solchen Mitteln, welche zur „Erreichung besagten Endzweckes nicht nothwendig

sind.

„sind. Nun aber ist die indirekte Gewalt über die „Weltlichkeiten der Fürsten zur Erlangung der in„nern Glückseligkeit nicht nothwendig, weil ja die „Fürsten, so viel sie sich auch bestreben, dem kirchi„schen Endzwecke Hindernißen zu legen, jedannoch „den Unterthanen die innerliche Religion, welche „in der Seele sich aufhält, niemal wegnehmen „können; die äußerliche Religion aber, welche in „äußerlichen Handlungen besteht, und ohne Gele„genheit nicht mögen ausgeübet werden, aus Ab„gang bemelter Gelegenheit ohnehin nicht verbin„det, wenn die Regenten sie verhindern: weßwe„gen denn die Beschaffenheit der kirchischen Gesell„schaft eine Wiedererstattung des von der bürger„lichen Gewalt erlittenen Schadens, mittels der „indirekten Macht über die Weltlichkeiten, nicht „fodert. Das einzige Mittel, was in diesen Um„ständen der Kirche übrig ist, besteht im Bethen, „Lehren, Bestrafen, und in Vorhaltung ewiger „Peinen und Belohnungen, oder auch in wirklicher „Verhengung geistlicher Strafen, welches letztere „aber selbst mit größester Behutsamkeit geschehen „muß; indem schier niemal erlaubt ist, auf die „Majestäten Donnerkeile zu schleidern.

* In welchem Verstande der Satz des Herren Authors: Die Gewalt der Kirche erstrecket sich nicht weiter, als ihr Endzweck: wahr oder nicht wahr sey, ist schon oben in der Anmerkung ad §. 36. erkläret worden. Daß nun weiters aber die Regenten, wie sie sich auch immer bestreben sollten,

ihren Unterthanen doch niemal die innerliche Religion, welche ihren Sitz in der Seele hat, wegrauben können, hat Herr Gmeiner recht, wenn er seinen Ausdruck von einer eitel physischen Wegraubung will verstanden wissen. Denn weil der menschliche Verstand und Willen ganz geistige Kräften sind, so erhellet von selbst, daß keine körperliche Macht, dergleichen die weltliche ist, sie mittels eines physischen Zwanges zur Verlassung der innerlichen Religion anhalten könne. Allein, zwingt man denn nur physisch, nicht auch sittlich? Das wird der Herr Verfasser selbst nicht behaupten wollen, nachdem er §. 26. ausdrücklich also schreibet: Wer den andern durch Furcht eines Uebels zur Ausübung oder Unterlassung einer Handlung bewegt, *cogere dicitur*, von diesem sagt man, daß er den andern zwinge; nicht zwar physisch, sondern sittlich. (Schol.) Dieses zum voraus geschickt, setzen wir jetzt, daß ein Regent sich bestrebe, seine Unterthanen theils durch schärfste Bedrohungen, theils durch reitzendste Hofnungen zur Verlassung der wahren Religion zu bewegen, wie? zwingt er bey diesem Verhältniß sittlicher Weise sie nicht, Apostaten zu werden? Will der Herr Author seinen eigenen eben zuvor angezogenen Worten anders getreu verbleiben, kann er dieses unmöglich widersprechen. Was folget hieraus? Wenn ich nicht irre, gerade zu dieses; daß also das ganze gmeinerische Argument eitel verfängerisch sey, und am Ende auf diesen Schluß hinaus laufe: Die Regenten können nicht physisch sondern nur sittlich ihren Unterthanen die innerliche Religion rauben:

ergo ist der Kirche eine indirekte Gewalt über die Weltlichkeiten der Regenten weder sittlich weder physisch vonnöthen. Jeder Logiker wird sagen, weil in dem Schlusse mehr und zwar als richtig gefolgert wird, als in dem Vordersatze oder erwiesen oder angebracht worden, daß so raisoniren nicht schulgerecht sey. Die Theologen und Dekretalisten, welche der Kirche eine indirekte Gewalt über die Weltlichkeiten der Fürsten zueignen, schließen für ihre Sache viel gründlicher und besser logischer also: Die Kirche hat das unstreitige Recht, alles aus dem Wege zu räumen, was ihrem Endzwecke widerspricht: Der sittliche Zwang der Regenten, mit welchem sie etwann ihre Unterthanen zur Verlassung der Religion anhalten, weil er zum Bösen antreibet und heftig bewegt, widerspricht dem Endzwecke der Kirche: ergo hat die Kirche das Recht diesen sittlichen Zwang der Regenten aus dem Wege zu räumen. Wer das Recht hat etwas zu unternehmen, hat auch das Recht zu denen hierzu zureichenden Mitteln, wo also immer der sittliche Zwang der Regenten nichts anders als durch die Beraubung ihres Reiches aus dem Wege geräumet kann werden, so hat sie, die Kirche das Recht, dieses Mittels sich zu bedienen, und wirklich die Regenten ihres Reiches zu berauben. Wider die logische Aechtheit dieser Schlußrede wird Herr Gmeiner sicher nichts aufbringen können. Was mag er denn anders in selber widersprechen? Etwa, daß die Kirche zu den zureichenden Mitteln ihren Endzweck zu erzielen kein Recht habe? Dieß wäre aber wider die Gesinnung

aller Gelehrten, die einstimmig behaupten: quod, qui habet jus ad finem, habeat quoque jus ad Media pro fine consequendo necessaria vel proficua. Oder daß der sittliche Zwang der Regenten, den sie etwann zur Verlassung der Religion ihren Unterthanen anthun sollten, dem Endzwecke der Kirche nicht widerspreche, ungeachtet bemelter Zwang zum Bösen nicht wenig antreibet, ja heftig beweget? Allein das wäre doch ein bischen verzweifelt gesprochen. Denn weil es ja Jedermann weiß, daß die Aergerniß oder Anspornung zum Bösen dem Heile der Seele nur gar zu viel schadet, und folgsam dem Endzwecke der Kirche widerspricht, der sittliche Zwang aber zur Verlassung der Religion, hiemit zur Sünde, ein wahres Aergerniß ist, und heftige Anspornung zum Bösen: so läßt sich unmöglich verneinen, daß der sittliche Zwang der Regenten, womit sie ihre Unterthanen zur Verlassung der innerlich- oder äußerlichen Religion anhalten sollten, dem Endzwecke der Kirche widerspreche. Die Vernünftelung (Argumentatio) des Cardinales Bellarmin betreffend, die die nämliche ist mit der, welche ich gerade oben beygebracht, und nur ein bischen deutlicher auseinander gesetzet habe, wird weder der einsichtig unbefangene Leser weder Herr Gmeiner selbst im Ernste glauben, daß sie von ihm zureichend aufgelößt sey. Ehe ich meine Anmerkung über gegenwärtigen Paragraph beschließe, muß ich den Herrn Author noch eines fragen: Sind die äußerlichen Akte oder Handlungen der Religion z. B. das Predigen, das Sakramente Austheilen und Empfangen ꝛc. zu ihrer, der Religion

Aufrechthaltung und zur Beförderung des Seelenheiles, folgsam zur Erreichung des kirchischen Endzweckes sittlicher Weise nothwendig, oder wenigst doch höchst ersprießlich? oder sind sie es nicht? Das erste kann er unmöglich zugeben, weil ja sonst folgen würde, daß man in der Kirche Gottes die Prediger und Priester eben so leicht mangeln und abschaffen könnte, als blos arbitrarisch- und ohne merklichen Nachtheil entbehrliche Dinge. Behauptet er aber, wie er als Katholike wird, und muß, daß die Beyspielweise angeführten Religionsakte zu ihrer Aufrechthaltung und zur Beförderung des Seelenheils, folgsam zur Erreichung des kirchischen Endzweckes sittlicher Weise nothwendig oder wenigst höchst ersprießlich seyn: so läßt sich nicht widersprechen, daß also die Unterthanen eines christlichen Regenten wahrhaft lädiret würden, wenn ihnen ihre christlichen Regenten besagte äußerliche Religionshandlungen mittels geschärfter Bedrohungen untersagen, oder die Prediger und Priester abschaffen sollten. Ist nun aber jedem lädirten Staate erlaubt, wie es Gottfrid Achenwall Iur. Nat. Part. poster §. 203. edit. septim. und mit ihm die berühmten Publizisten lehren, um sich von fernern zu erleidenden ungerechten Bedrückungen und Læsionen sicher zu stellen, den eigenen Regenten, so ferne kein anderes Mittel zureichend ist, seines Reiches zu entsetzen: warum soll nicht auch das Nämliche der Kirche erlaubt seyn, wenn sie die ungerechtesten geistlichen Läsionen und Bedrückungen auf eine andere Weise nicht von sich ableinen kann? Ist denn etwann nur jener Regent ein

ein Tyrann zu nennen, welcher seine Unterthanen in dem Zeitlichen bekränket; nicht aber auch jener, der sie in dem Geistlichen verfolget? Oder haben vielleicht die Staaten mehreres Recht von Gott empfangen, die zeitlichen als geistlichen Nachtheile und Ungerechtigkeiten von sich abzuwenden? — Dem Himmel sey aber unendlicher Dank gesagt, daß wir in unsern Tagen von keinen Regenten wissen, welche ihren Unterthanen eine falsche Religion mit Gewalt aufdringen, oder sie in deren Ausübung auch nur hindern wöllen.

§. 45.

„Die indirekte Gewalt der Kirche über die „Weltlichkeiten der Fürsten hat keinen Grund in der „Schrift. Aus der göttlichen Schrift ist offenbar, „daß der Kirche außer der Schlüßel- und Hirten„gewalt keine andere gegeben worden: unter dieser „aber ist die indirekte Gewalt über die Weltlichkei„ten der Fürsten nicht enthalten. Denn zur Zeit „der Verfolgung, wo eben der Fall für die Aus„übung bemelter indirekten Gewalt vorhanden ist, „(§. 43.) hat Christus zu den Aposteln nicht ge„sagt: Bindet die Unterthanen los von dem Ban„de des Eydes und der Treue, oder beraubet die „Könige ihres Thrones, sondern er empfiehlt ih„nen die Geduld (Luc. 21.) sprechend, jene seyn „nicht zu fürchten, welche nur den Leib, nicht „aber die Seele tödten können (Matth. 10.) Deß„wegen befahl auch Petrus in seiner Epistel K. 2. „den Unterthanen, daß sie nicht nur frommen son-

„dern

„dern auch unartigen Herren gehorsamen sollen;
„und also wird man wohl ebenfalls auch einem gott-„losen Könige, unaufgelößt von dem Bande der „Treue und des Eydes, zu gehorchen verbunden „seyn. Koroll. Es ist also falsch die Bellarmini-„sche Lehre, wenn er sagt, daß unter der indi-„rekten Hirtengewalt auch die Gewalt über die „Weltlichkeiten enthalten sey.

* Diese lasse ich mir wohl eine unwiderlegliche Demonstration seyn: Christus hat den Aposteln nicht gesagt, daß, wenn sie Apostel von den Regenten sollten verfolget werden, sie so dann die Unterthanen von dem Bande der Treue und des Eydes losssprechen, sondern geduldig seyn sollen: ergo ist NB. offenbar aus der Schrift, daß der Kirche außer der Schlüßel- und Hirtengewalt keine andere gegeben worden, unter welcher aber die indirekte Gewalt über die Weltlichkeiten nicht enthalten ist. Wer muß nicht staunen, wenn in unsern Tagen selbst Gelehrte gar so unförmliche Schlußreden machen? Die zwote Demonstration ist um kein Häärchen besser, als die erste, sie lautet also: Petrus hat in seiner Epistel K. 2. befohlen, daß sie nicht nur frommen, sondern auch bösartigen Herren folgsam, auch gottlosen Regenten gehorsamen sollen: ergo ist abermal offenbar aus der Schrift, daß die Kirche außer der Schlüßel- und Hirtengewalt keine indirekte über die Weltlichkeiten empfangen habe, noch die Unterthanen von dem Bande des Eydes und der Treue lossprechen könne. Schlöße jemal ein Dekre-

talist oder Scholastiker so ungereimt, welch ein Lärmen würde unter den heutigen Aufklärern entstehen, und was für ein scharfe Lauge würden sie solchem aufgießen? Gerade zu aber mit Herren Gmeiner zu sprechen, gesteh ich selbst, daß außer der Schlüßel- und Hirtengewalt die Kirche ausdrücklich keine andere empfangen habe: wo sagt aber die Schrift NB. offenbar, daß die Schlüßel- und Hirtengewalt sich gar in keinem Falle über die Weltlichkeiten erstrecke? Ja, da der Gottmensch ohne einzige Einschränkung zu dem Petrus als dem Oberhaupte seiner Kirche gesprochen: NB. Was immer du auf Erden oder lösen oder binden wirst, das wird auch im Himmel oder gebunden oder gelößt seyn: wer giebt dem Herren Author, und andern, die es mit ihm halten, das Recht besagtem unbegränzten was immer Schranzen zu setzen, und selbem eine willkührliche Bestimmung zu geben? Hätte der Heiland dem Petrus gar keine Gewalt in was immer für Vorfällen über die Weltlichkeiten einräumen wollen, zu was Ende gebrauchte er sich denn solcher Worten, die uneingeschränkt sind? Mangelte es etwa dem Gottmenschen an Geschicklichkeit, sich bestimmter ausdrücken zu können? Und warum erklärte er nicht wenigst nach einer Zeit dem Petrus, daß durch die Worte: Was immer ꝛc. die Binde- und Lösegewalt in geistlich- nicht aber auch in weltlichen Sachen gegeben sey worden? — Betreffend die oberste Hirtengewalt, welche gleichfalls der Erlöser dem Petrus anvertraut hat, fodert nicht diese eine zureichende Macht, die Wölfe nachdrücklich abtreiben zu können? Nun se-

ßen wir aber den Fall, daß die geistlichen Mittel einen unbeugsamen Regenten von Verführung oder Verfolgung der christlichen Schaafen abzuhalten nicht zureichend seyn: wird nun aus Befehl Gottes der geistliche Hirt in seiner Heerde solchen sittlichen Wolf ungehindert müssen fortwüthen lassen? Soll er nicht Macht haben, ihn zu verscheuchen, oder also zu schwächen, daß er zu schaden außer Stande gesetzt werde? Sind nach den Grundsätzen der heutigen Lehrer die Regenten als Hirten der weltlichen Staaten berechtiget, ihre geistlichen Hirten und Bischöfe, wenn sie dem weltlichen Staate anfangen schädlich zu werden, und sich nicht bessern lassen, ihres Hirtenamts und bischöfflicher Thronen zu entsetzen, und nach eigenem Gutachten auch wohl gar auf die Zeit ihres Lebens aus dem Lande zu schaffen: können sie gleichfalls, die Regenten, bey den Wahlen der Päbste die Exclusivam ansagen: warum sollen die obersten Hirten der Kirche nicht mit den Regenten und bey derer Regierungsantretung reciproco Iure das Nämliche vornehmen können? Ist wohl vernünftig zu muthmassen, daß der gerechtest- und weiseste Gott, der die Menschen vorzüglich für geistlich- und ewige, nicht aber für weltlich- und zeitliche Dinge erschaffen, wenigere Rechte denen geistlich- als weltlichen Hirten eingeräumt habe? Ich dächte wohl nicht, und berufe mich dreußtweg hierinn auf aller Verständiger Urtheil. Bellarmin hat also nach meiner Einsicht nicht unrecht, wenn er gesagt, daß die Schlüßel- und Hirtengewalt, welche der Gottmensch dem Petrus und durch ihn seiner

Kirche gegeben, auch die indirekte Gewalt über die Weltlichkeiten in sich enthalte.

§. 46.

„Niemal mangelte es der Kirche an Kräften, „böse und ketzerische Regenten ihres Thrones und „Reiches zu entsetzen. Dieß lehrt uns die Geschich„te. Denn welche Kräften die Kirche schon zur „Zeit Tertullians gehabt habe, erhellet ganz klar „aus seiner Apologie K. 38. in welcher er im Na„men der Christen an die römischen Reichsverwal„ter also geschrieben: Wie? wenn wir öffentliche „und nicht nur geheime Feinde seyn wollten, man„gelte es uns denn an Waffen und streitbaren Leu„ten? . . Wir sind zwar erst von gestern her, „und doch haben wir alles das Eurige angefüllt, „Städte, Inseln, Schlösser, Festungen, Gemein„den, selbst euere Lager . . . blos euere Tempel „überließen wir euch. Warum wir aber auch euch „an der Menge schon nicht gewachsen, welch' be„reitwillig- und taugliche Leute wären wir aber „zum Kriegen, die wir uns so heldenmüthig und „gerne tödten lassen, wenn uns unser Glauben er„laubte eher zu tödten, als den Tod zu gedulden? „. . . . Ueber dem, wie so leicht hätte die Kir„che Julianen den abtrinnigen seines Reichs berau„ben können, da schier sein ganzes Kriegsheer, „wie Ruffin bezeuget, aus einzigen Christen bestun„de? Denn gleichwie in selben Zeiten die Wahl ei„nes Kaisers von den Armeen adhieng, so hätte „auch

„auch dieser gar leicht wieder abgesetzt werden kön-
„nen, wenn die Bischöffe hierzu, denen zu gehor-
„samen die Christen ganz bereitwillig waren, einen
„Fingerzeig gegeben hätten. Auf die nämliche Wei-
„se wäre gleichfalls die Kirche vermögend gewesen,
„die Kaiser Valens und Valentinian den Jüngern
„von dem Throne zu stossen; massen der erstere zu
„seinen vornehmsten Heersführern lauter Christen
„gehabt, benanntlich den Terentz, den Trajan, den
„Viktor, den Arinth und andere mehr: Kaiser Va-
„lentinian aber wie leicht hätte er nicht können
„von seinen Kriegsleuten verlassen und dethronisirt
„werden, nachdem der heil. Ambros selbst, zu sei-
„ner Schwester Marzellen geschrieben: Da die
„Hofleute des Kaisers ihn baten, in die Kirche sich
„zu begeben, weil er selbst seine Kriegsleute ver-
„langt, gab er zur Antwort: Sollte euch aber der
„Bischof Ambros befehlen, würdet ihr mich ihm
„auch gebunden einliefern.

* Diesen ganzen Diskurs kann man fast mit den nämlichen Worten bey dem gelehrten Kardinale Sfondrat in seinem Buche Gallia vindicata betitelt; Dissertat II. §. 3. Opposit. 5. fol. m. 595. schon aufgelöset antreffen. Man wird mir demnach es billig vergeben, wenn ich in Rücksicht auf die Beantwortung den Leser auf diese Schrift verweise. Sollten übrigens die aus dem Alterthume hergeholten Beyspiele etwas beweisen, wie hat denn können geschehen, daß die römische Kaiserkrone nur von Päbsten auf Karl dem großen gekommen, und nach

diesem

diesem immer bey den Deutschen bis gegenwärtige Zeiten verblieben? Hatte Pabst Leo kein Recht, König Karl zum Kaiser zu machen, und das occidentalische Reich von jenem des Orients zu trennen, mit welchem Rechte tragen alle deutschen römischen Kaiser von Karl dem großen an bis auf Joseph den zweiten glorwürdigster Regierung, den Titel und Krone eines Kaisers? Wird Herr Gmeiner widersprechen, daß das römische Kaiserthum nur durch die Päbstliche Gewalt an die Deutschen gekommen, mag er hierüber P. Ignatzen Schwarz Collegia histor. Part. 9. Q. ult. nachschlagen, wo er von dieser historischen Wahrheit die überzeugendsten Beweise sammt der Widerlegung seiner Ausflucht Schol. I. ad §. 47. antreffen wird.

§. 47.

„Niemal meinte die Kirche, daß ihr ein indi„rekte Gewalt über die Weltlichkeiten der Fürsten „zuständig sey. Die Kirche tolerirte Neronen, Dio„kletianen, Julianen den Apostat, Valentin den „Arianer, und dergleichen, ob es ihr schon an „Kräften nicht mangelte, sie von dem Throne zu „stürzen (§. 46.) folgsam muß man sagen, daß „entweder die Kirche niemal der Meinung gewesen, „als gebührte ihr besagte Gewalt, oder daß die „Kirche und Päbste vor Gregor dem siebenten (wel„cher die erste bemelte Gewalt ausgeübt hat) ihr „tragendes Amt vernachläßiget haben, oder Gre„gor und seine Nachfolger einer größern Gewalt „als ihre Vorfahren seyn theilhaftig geworden:

„allein

„allein von Beyden läßt sich keines behaupten; es „bleibt also nichts übrig, als daß man gestehe, „die Kirche habe niemal diese Meinung geheget, „daß ihre indirekte Gewalt sich über die Weltlich„keiten der Fürsten erstrecke.

* Schon wieder erscheinet hier eine Demonstration, die einem Scholastiker oder Dekretalisten nicht ungestraft hingehen würde. Sie lautet also: Vor Gregor dem siebenten tolerirten immer die Päbste und Kirche ihre Verfolger, die Kaiser: ergo verriethen entweder Gregors Vorfahren ihr Amt, oder sie müßen nicht gemeint haben, daß ihnen eine indirekte Gewalt über die Weltlichkeiten der Fürsten gebühre, oder nach der Hand einer größern Gewalt theilhaftig geworden seyn. Diese Demonstration scheint mir gerade dieser ähnlich zu seyn: Das durchlauchtigste Haus Oesterreich hat noch mehr Jahrhunderte her die nämliche Gewalt niemal in die Ausübung gebracht, welche Es wirklich gegen die Klöster, Kirchen, und geistliche Personen ꝛc. ꝛc. ausübt, ohngeacht es ihm niemals an den Kräften gemangelt hatte: ergo hat das durchlauchtigste Haus Oesterreich entweder niemal gemeint, daß ihm solche Ausübungsgewalt zustehe, oder Es hat nach der Hand größere Macht als seine Vorfahren empfangen. Nach meinem Urtheile (und ich glaube sicher, daß ich nicht irre) wird immer von der Nichtausübung der Macht auf deren Nichtexistenz sehr unrichtig geschlossen; weil ja geheime und wichtige Ursachen vorhanden seyn können, warum der Gewalthaber seine Gewalt wirk-

lich

lich nicht ausübe. Das Argument also des Herren Verfassers in diesem Paragraphe verdienet nur gar keinen Beyfall. Wie löset er aber die Einwürfe auf, die er sich selbsten aus der Geschichte und den Konzilien in seinen zwey Scholien macht? Auch dieß wollen wir untersuchen: 1.) sagt er, Schol. I. sey die Erzählung von Gregor dem zweyten daß er Leo dem Bilderstürmer die Tribute zu bezahlen verbothen, nur eitel erdichtet: weil die eigenen zween Briefe des Gregors an bemelten Kaiser, und Paulus Diaconus, Anastasius der Bibliothekär samt Platina das Gegentheil zeugen. Allein, diese Ausflucht hilft der Sache nicht aus. Denn die zween Briefe Gregors betreffend schreibe er diese noch immer in der Hofnung, den Kaiser mit Sanftmuth und Mahnen auf bessere Wege zu bringen. Wie unschicklich würde er also gethan haben, wenn er dem ohnehin unbeugsamen und trotzigen Kaiser ohne Ruckhaltung gesagt hätte, daß es in seiner Gewalt stünde, ihn von dem Throne zu stossen? Indessen schrieb ihm doch Gregor in dem ersten Sendschreiben diese sehr merkliche Worte: daß er von Gott die Gewalt empfangen habe, nicht nur geistlich, sondern auch weltliche Dinge aufzulösen; mit Klugheit demnach und unbeleidigendem Ausdrucke dem Kaiser darauf deutend, was er zu thun berechtiget sey, wenn er ihn zwingen sollte, endlich seiner ganzen Gewalt sich bedienen zu müßen. Belangend Paul den Diakon und Anastas den Bibliothekär, behaupten diese nirgends, daß der Pabst Gregor die Unterthanen Leo des Kaisers von der Tributeabreichung nicht losgesprochen habe, sondern sie ver-

verschweigen nur dieses, und führen es nicht an. Entgegen bezeugen aber andere Geschichtschreiber bejahender Weise, insonderheit Cedrenus, Zonaras, Sigebertus, und vorzüglich Theophanes Confessor, der nicht nur ein Zeitgenoß Gregors des II. und Kaisers Leo, sondern auch ein Mann von großer Tugend gewesen, folgsam billig Glauben verdient, in Chron. in Vit. Leon. daß mehr besagter Pabst dem Kaiser von Italien aus und Rom Tribute zu geben abgeschaft habe. Platina endlich behauptet zwar dieses nicht von Gregor dem II. wohl aber ausdrücklich von Gregor dem dritten mit folgenden Worten: * Statim, ubi Pontificatum iniit, Cleri romani Consensu, Leonem constantinopolitanum Imperatorem NB. *Imperio* et Communione privavit, quod sanctas Imagines è sacris ædibus abrasisset, et statuas demolitus esset. Nu! wer weiß nicht, daß bejahende Schriftsteller mehr als blos schweigende beweisen; besonders wenn wider ihre Redlichkeit und Einsicht nichts eingewendet werden kann; dergleichen einer in gegenwärtigem Ka. vorzüglich Theophanes ist, der nicht nur von der Gelehrsamkeit berühmt gewesen, sondern auch des Glaubens wegen relegiret worden, und in dem Elende gestorben ist — 2) sagt Herr Gmeiner abermal Schol. I. von Karl dem großen, daß er außer dem leeren Titel eines römischen Kaisers anders nichts von dem Pabste erhalten habe; massen er schon 25. Jahre zuvor, ehe ihn Pabst Leo und das römische Volk zum Kaiser aus-

* In Vit. Pontif in Greg. III.

ausgerufen, Italien und das Longobardische Reich an sich gebracht, und hiemit in der Sache selbst wahrhafter Kaiser des Occidents gewesen sey. Hierauf dienet zur Antwort a) daß es grundfalsch sey, daß Karl der grosse neben dem Longobardischen Reiche auch ganz Italien besonders die Stadt Rom, von der sich die römischen Kaiser hergeschrieben, an sich gebracht habe. Hören wir Gundlingium einen Protestanten hievon. Im Diskurse über die Reichshistorie Perod. 2. §. 24. schreibet er also: „Es ist „ein großes Præjudicium von vielen Gelehrten, „und ein noch unpardonablerer error von Cocceio, „der gemeint, NB. Carolus hätte Rom jure „Victoriæ gehabt. Das dieses grundfalsch, will „ich so beweisen, daß es auch einer, der keine stu„dia hat, begreifen kann. Carl war ja des Pabstes „Feind nicht: die Longobarden hatten auch NB. Rom „nicht inne. Carl kam ja auf Bitte, und mit „Genehmhaltung des Pabstes nach Rom. Man „wird nicht finden, daß jemal zwischen Carolo und „dem Pabst, oder der Stadt Rom ein Krieg „vorgefallen, daß Carl Ursach gehabt haben „sollte, Gewalt zu gebrauchen. Fol. 192. Es „ist nichts abgeschmackters, als wenn die elenden „Stümper dieses fingiren." b) Hatte ja Karl der große mittels Bezwingung des Longobardischen Reiches mehr nicht erobert, als selbst die Longobarder inne gehabt. Wem aber hat aber jemal geträumt, daß die longobardischen Regenten das römische Kaiserthum sammt allen dessen Provinzen auch nur in Italien allein inne gehabt haben, und also in der

Sache selbst römische Kaiser gewesen seyn? c) läßt sich nicht eine einzige richtige Urkund aufweisen, daß Karl der Große, ehevor er von dem Pabste zu Rom als Kaiser gekrönet worden, diesen Titel geführt, oder sich als Kaiser unterschrieben habe; das aber gleich von ihm nach seiner Krönung geschehen ist. d) Wundert mich recht sehr, wie Herr Gmeiner schreiben kann, daß mit dem Pabste auch das römische Volk den kaiserlichen Titel an Karl den grossen übertragen habe; nachdem doch aus der Geschichte offenbar bekannt ist, daß in selber Zeit schon von unendlichen Jahren her weder der römische Senat weder das Volk etwas mehr zu sagen hatte, wenn ein neuer Kaiser aufgestellet worden. Nichts zu melden, daß man immer dreyßig berühmteste Historiker, und zwar unter diesen auch zeitgenossene, jenen wenigen entgegen setzen kann, welche schreiben, daß mit dem Pabste auch das römische Volk Karl dem großen den Kaisertitel beygeleget haben. Ja, da außer Zweifel ist, daß Kaiser Ludwig der 2te, Urenkel Karl des grossen, richtigere Urkunden; als alle Geschichtschreiber gehabt haben werde, woher seinen Vorfahren der Kaiserliche Titel sammt dem römischen Kaiserthume zugekommen sey; nun aber besagter Ludwig II. in seinem Schreiben an den Orientalischen Kaiser Basilius von dem römischen Volke nicht eine Sylbe meldet, sondern allein dem Pabste seine tragende Kaiserwürde zueignet: Formalien: Et ipsi patrui nostri gloriosi reges absque invidia Imperatorem nos vocitant, adtendentes ad unctionem et Sacrationem, *qua per summi Pontificis manus su-*

mus ad hoc Culmen evecti . . . A Romanis enim hoc nomen et dignitatem assumpsimus, quorum gentem et Urbem divinitus gubernandam et Matrem omnium Ecclesiarum Dei defendendam atque sublimandam suscepimus, NB. *ex qua et regnandi prius et postmodum imperandi Authoritatem Prosapiæ nostræ Seminarium sumpsit* . . . Porro si calumniaris *Pontificem romanum, quod gesserit*, calumniari poteris et Samuel, quod spreto Saule, quem ipse unxerat, David in Regem ungere non renuerit: da, sage ich, diese Worte Kaiser Ludwig selbst geschrieben, und seine Kaiserwürde ganz allein dem Pabste und der römischen Kirche als der Mutter aller übrigen zueignet, ohne des Volkes nur mit einer Sylbe zu gedenken: sehe ich nicht, mit welchem Grunde man noch behaupten könne, daß nicht der Pabst allein, sondern zugleich mit ihm auch das römische Volk die Kaiserwürde an Karl den großen solle übertragen haben. Was übrigens noch den kaiserlichen Titel betrift, den Karl der große vom Pabste Leo erhalten, war dieser nicht ein leeres Wortgepräng, wie Herr Gmeiner wähnet; sondern mit allen den Rechten, Ehren und Vorzügen verbunden, die ehevor die Orientalischen Kaiser als zugleich Kaiser in Occident besessen hatten. Wer weiß nun aber nicht, daß die orientalischen Kaiser als zugleich Kaiser in Occident

* Der 3te Kanon des Konziliums heißt also: Si *Dominus temporalis* requisitus et monitus ab Ecclesia terram suam purgare neglexerit ab hac hæretica pravitate (Albigensium) per Metropolitanum et com-

Occident diesen Titel nicht leer hin getragen, sondern aus selbem reale Vortheile gezogen haben? Ja mit welcher Vernunft ließe sich gedenken, daß Karl der große, um die Würde eines occidentalischen Kaisers ruhig tragen zu können, sich hierüber mit dem griechischen Kaiser Nicephorus Logotheta feyrlich würde verglichen haben, wenn er von dem Pabst Leo außer dem leeren kaiserlichen Titel keine weitere Rechte empfangen hätte? War denn Karl der große ein so stolzer und hochmüthiger Herr, der sich sogar über eitele und unbedeutende Titel gekützelt hat? Will indessen der Herr Author ausführlich wissen, welche Gerechtsame sammt dem Titel von Karl dem großen an auf die occidentalischen Kaiser gekommen, mag er solche bey P. Franz Schmier J. publ. L. 1. cap. 3. Sect. 1. §. 3. nachschlagen.

Von den Geschichten kömmt der Herr Author auf die Konzilien, und behauptet, daß auch in diesen keine Spur von der indirekten, oder zufälligen Gewalt der Kirche über die Weltlichkeiten der Fürsten anzutreffen sey. Denn schreibt er Schol. II. der 3te Canon. des 4ten allgemeinen Kirchenraths im Lateran * sey entweder nicht genuin und des Konziliums; oder sey nur unter jene Verordnungen zu zählen, welche die Väter denen Fürsten zu bestättigen und

 gut

---

provinciales Episcopos excommunicationis vinculo innodetur: et si satisfacere contemserit infra annum significetur hoc summo Pontifici, *ut ex tunc ipse Vasallos*

gut zu heißen vorlegten. Daß nun aber besagter Kanon ohne allen Zweifel von dem Konzilium verfasset werden, also dieß zu läugnen Vermessenheit sey, mag Herr Gmeiner unwiderleglich beym Natalis Alexander Dissert. 1. cap. 2. ad Sæcul. 13. erwiesen finden: und daß er auch zugleich eine wahrhafte und im eigentlichen Verstande genommene Kirchensatzung gewesen, die sich mit keiner Sylbe auf die vorläufige Fürsten Gutheißung bezog, muß ein jeder, der ihn anders unbefangen liest, mit Händen greifen. Betreffend den allgemeinen Kirchenrath zu Kostnitz, welcher Sess. 14 und 37. auch die Könige sogar und Kaiser aller ihre Würde beraubet, wenn sie oder das Konzilium beunruhigen oder der Entscheidung wider Petrum de Luna sich entgegen setzen sollten; antwortet hierauf Herr Gmeiner, daß diese Verordnung in Beziehung auf die höchsten und unabhängigen Regenten nur von dem geistlichen Banne zu verstehen sey. Allein wer die bemelten Satzungen, wie sie in der Hauptsache selbst Alexander Natalis Hist. eccles. dissert. 5. ad Sæcul. 5. anführet, mit unbefangenen Augen liest, wird sogleich einsehen, daß die gmeinerische Auslegung sehr unnatürlich und gezwungen sey. Hier sind sie, diese Satzungen: „Sacrosancta Synodus statuit, ordinat, „et diffinit, quod . . . . . quæcunque Persona Con-„cilii, aut quævis alia Persona ipsum Concilium „quo-

Vasallos ab eius fidelitate denuntiet absolutos, et terram exponat Catholicis occupandam, qui eam, exterminatis Hæreticis, sine ulla Contradictione possideant, et in fidei puritate conservent, salvo jure Domini

„quomodolibet perturbaverit, . . perpetuo ſit in„famis, *omnique* dignitate, honore, *ſtatu*, officio „et beneficio, Eccleſiaſticis et *Sæcularibus*, etiamſi „*imperialis*, *regalis* . . , *exiſtat ipſo iure privata*. „Item: Eadem ſacroſancta Synodus . . . . omni„bus et ſingulis Chriſti fidelibus inhibet ſub pœ„na fautoriæ hæreſis et Schismaticis atque priva„tionis *omnium* beneficiorum, *dignitatum*, et „*honorum*, eccleſiaſticorum et *mundanorum* . . . „etiamſi *regalis ſit dignitatis aut imperialis*, quibus, „ſi contra hanc inhibitionem fecerint, ſint *authori„tate hujus decreti*, *ac Sententiæ* ipſo jure privati, ne „eidem Petro de Luna Schiſmatico et hæretico in„corrigibili . . tanquam Papæ obediant, pareant, „vel intendant, aut eum quovis modo contra „præmiſſa ſuſtineant, vel receptent, ſibique præ„ſtent auxilium, Conſilium, vel favorem. Dem unbefangenen Leſer überlaſſe ich nun, das Urtheil zu ſprechen, mit welchem Grunde der Wahrheit der Herr Author in gegenwärtigem Paragraph geſchrieben, daß die Kirche niemal gemeint habe, daß ihr eine indirekte Gewalt über die Weltlichkeiten der Fürſten zuſtändig ſey.

§. 48.

„Für das Beſte der Kirche iſt vortheilhafter,

 „daß

---

principalis, *dummodo ſuper hoc ipſe nullum præſtet obſtaculum*, *nec aliquod impedimentum opponat*: eadem nihilominus Lege ſervata circa eos, NB. *qui non habent Dominos principales*.

„daß man ihr die indirekte Gewalt über die Welt„lichkeiten der Fürsten abspreche, als solche behaup„te oder bejahe. Denn besagte Gewalt ist in dem „Stande zwischen Päbsten und Regenten einen im„merwährenden Haß zu unterhalten, in Bedenken „die letztern sich immer von eines oder andern Pab„stes, dem sie etwann mißfielen, Hochmuth oder „Hasse sich fürchten zu müssen, einbilden könnten. „Ueber dem würde auch der Stand eines glaubigen „Regenten schlimmer als eines heydnischen seyn, der „den einzigen Gott über sich hat; welches dann die „unglaubigen Fürsten von Annehmung des christ„lichen Glaubens zurückhält. Endlich giebt auch „die indirekte Gewalt den Protestanten Anlaß, die „Grundsätze unserer Religion zu verleumden, und „ihre Abneigung gegen den römischen Stuhl zu „vermehren.

* Nach der Lehre derjenigen Theologen und Kanonisten, welche dem Pabste die indirekte Gewalt über die Weltlichkeiten der Fürsten einräumen, haben sich vor dieser Gewalt nur die Tyrannen und unbeugsamen Verfolger der Kirche zu fürchten, nicht aber rühmlich und gottesfürchtlich regierende Fürsten. Wie soll nun, vernünftiger Weise zu reden, besagte Gewalt zwischen dem Pabste und Regenten immerwährende Feindschaften unterhalten, oder die unglaubigen Beherrscher von Annehmung der christlichen Religion abschrecken können? Da anbey die protestantischen Rechtslehrer selbsten behaupten, (Anmerk. ad §. 44.) daß es erlaubt sey, statt der Tyrannen

und

und unbeugsamen Verfolger sich andre Regenten zu wählen, wie kann ihnen, wenn sie anders ihren Lehren getreu seyn wollen, die indirekte Gewalt des Pabstes oder der katholischen Kirche zum Stein des Aergerniß werden? Irrete die Herren Protestanten an der katholischen Lehre sonst nichts als die indirekte Gewalt, welche einige unsrer Theologen und Kanonisten dem Pabste und der Kirche, nicht ohne Grunde, zueignen: so glaubte ich sicher, sie und ihre Regenten würden ohne Anstand in den katholischen Schaafstall zurückkehren. Doch wenn man eine Sache nicht zureichend beweisen kann, muß man darüber ja wenigst was sagen. Was mich endlich an Herrn Gmeiner ein bischen ärgert, ist dieses, daß gerade nur P. Franz Schmier in seinen Scholien herhalten muß. Ist denn dieser Author der einzige oder der erste, welcher die indirekte Gewalt der Kirche und ihrem Oberhaupte zueignet? Hat nicht eben dieß schon lange vorher der heil. Bernard gelehrt L. 1. de Consid. cap. 6.? Der englische Thomas 2. 2. q. 12. art. 2. ⊙? Der heil. Bonaventura L. de eccles. Hierarch. p. 2. c. 1. Tom. 7. Operum? Der heil. Antonin. Part. 3. Summæ Tit. 22. cap. 3. §. 1. et cap. 5. §. 7. der sel. August. Thriumphus Lib. de potest. eccles. q. 22. art. 3 Stephanus Auferius Tract. de Potest. Sæcul. num. 5. et 6. Petrus de Palude de Causa immed eccles. Potest. art. 4. Iacobus Almainus Tract. de suprem. potest. eccles. et temp. 4. 2. cap. 5. und Gerson. Sen. de pac. et unit. græcor. part. 4. Consid. 5. &c. &c. &c. &c.? Allein Schmier ist halt ein Mönch, der

noch heut zu Tage wegen seiner gründlichen Rechtsgelehrsamkeit bey nicht wenigen großes Ansehen hat. Man muß ihn also suchen herab zu setzen, damit er nicht etwann mit seiner altmodischen Lehre der neuen im Wege stehe.

§. 49.

„Weder dem Pabst weder der sammtlichen Kir„che gebühret eine indirekte Gewalt über die Welt„lichkeiten der Fürsten. Diese Gewalt kann nicht „nur aus der Natur der kirchischen Gesellschaft „nicht hergeholt werden, (§. 44.) sondern sie wi„derspricht auch der Schrift, (§. 45.) der Praxis „der Kirche, (§. 47.) und ihrem eignen Besten, „(§. 48.) sie also überhaupts zu verneinen.

* Die indirekte Gewalt hat ihren wichtigen Grund in der Natur der kirchischen Gesellschaft (Anmerk. ad §. 44.) in der göttlichen Schrift, (Anmerk. ad §. 45.) in der Praxis der Kirche, (Anmerk. ad §. 47.) und widerspricht nicht ihrem eignen Besten; (Anmerk. ad §. 48.) sie ist also überhaupts und schlechtweg nicht zu verneinen.

VI. Hauptstück.

Von der Form der kirchischen Regierungsgewalt.

§. 50.

„Die Weise, nach welcher in einer Gesellschaft, „die eine Regierungsgewalt über sich hat, die zu

„dem

„dem gesellschaftlichen Endzwecke gedeyhlichen Mit„tel bestimmt werden, heißt die Form der Regie„rungsgewalt.

* So wenig ich an diesen Worten auszustellen finde, eben so wenig gefällt mir das angehenkte Scholion, in welchem der Herr Author denen Hirten der Kirche die Majestät, oder was nach meinem Begriffe eines ist, die höchste Gewalt widerspricht. Zu Folge seiner eigenen Lehre §. 56. ist die Regierungsform der Kirche Monarchisch Aristocratisch. Wenn nun aber keinem aus allen Hirten die Majestät zukömmt, wie kann wohl die kirchische Regierungsform eine mit der Monarchie, welches Wort ja eine Majestät auszeichnet, vermischte seyn. In dem römischen Reiche herrschet wirklich die Monarchisch-Aristocratische Regierungsform: setzen wir aber, das Oberhaupt des Reichs hätte keine Majestät, wäre dennoch noch eine Aristocratisch-Monarchische, Regierungsform vorhanden? Ich sage dreustweg nein: und Herr Gmeiner wird genug zu schaffen haben, bis er mich des Gegentheils gründlich überweisen wird.

§. 51.

„Das Recht die zur Erreichung des gesell„schaftlichen Endzweckes gedeyhlichen Mittel zu be„stimmen, kann entweder bey der ganzen Gesellschaft „seyn, so, daß die Mehrheit der Stimmen ent„scheide, noch nur allein bey gewissen und den Vor„nehmern, oder endlich bey Einem allein. In dem

„ersten Fall ist die Regierungsform demokratisch, „in dem zweyten aristokratisch, in dem dritten mo„narchisch. Und diese sind die einfachen Regierungs„formen. Werden nun zwo oder alle dieser drey „Regierungsformen mit einander vermischt, und „zusammen gesetzt, dann entstehen zusammengesetzte „Regierungsformen. Vereinbare also die Monar„chie mit der Aristokratie also, daß die eine durch „die andere begränzet und gemäßiget werde, so hast „du die monarchisch-aristokratische Regierungsform.

§. 52.

„Christus hat nicht allen Gliedern der Kirche „das Recht gegeben, die zu dem gesellschaftlichen „Endzwecke zuträglichen Mittel zu bestimmen. Das „Bestimmungsrecht kömmt nur jenen in der Kirche „zu, welchen die Schlüsselgewalt und die Gewalt „zu binden und zu lösen mitgetheilt worden. (§. 8.) „Die Schlüsselgewalt aber sammt der Gewalt zu „binden und zu lösen hat Christus nicht allen und „jeden Glaubigen, sondern allein den Aposteln und „ihren Nachfolgern gegeben: folgsam haben nur „diese das Bestimmungsrecht, die Uebrigen müssen „gehorsamen.

§. 53.

„Die kirchische Regierungsform ist nicht de„mokratisch. Die demokratische Regierungsform „findet sich in jener Gesellschaft, in welcher alle „Glieder zusamm das Recht haben, die zu dem ge-

„sellschaftlichen Endzwecke gedeyhlichen Mittel zu be„stimmen. (§. 51.) Nun ist aber das Bestimmungs„recht allein den Aposteln und ihren Nachfolgern „von Christo anvertraut worden, (§. 52.) folglich „ist die kirchische Regierungsform gemäß der Einse„tzung Christi nicht demokratisch.

§. 54.

„Obschon aber Christus den Aposteln das „Bestimmungsrecht anvertraut hat, (§. 52.) so „hat er doch aber Petrum mit einer größern Ge„walt als andere Apostel versehen; denn da er zu „allen Aposteln (folgsam auch zu Petro) gesprochen: „Was ihr auf Erden oder binden oder lösen wer„det, dieß wird auch im Himmel oder gebunden „oder gelöset seyn, so hat er doch neuerdings dem „Petro insonderheit nach seiner dreymaligen Be„kenntniß den Auftrag gemacht seine Lämmer zu „weiden. (Joan. 21.) Dieß hätte aber Christus „überflüßig zu Petro gesprochen, wenn er ihm nicht „eine größere Gewalt als den übrigen Aposteln „mitgetheilt hätte, indem er ja vorher schon eine „gleiche mit ihnen besaß. Und daher kömmt es, „daß Petrus von den Evangelisten, wenn sie die „Apostel her zählen, nicht nur der erste in der „Ordnung gesetzt sondern auch der erste genennt „wird.

§. 55.

„Die größere Gewalt, die Petrus vor an„dern Aposteln empfangen, (§. 54.) kann in nichts „anderm

„anderm bestehen, als in dem, daß sich seine Ge-
„richtsbarkeit auch selbst über die Apostel erstrecke.
„Dieser Vorzug des Petrus wird in den Schulen
„Primat genannt; den ihm doch aber Christus mit
„dieser Einschränkung gegeben, daß das Ansehen
„oder Authorität der übrigen Apostel unbekränket
„verbleibe, und ihrer kirchischen Regierungsgewalt
„keine Eintracht geschehe, damit wir nicht sagen
„müßen, Christus habe durch den Primat wieder
„niedergerissen, was er vorher verliehen hat, wel-
„ches seiner Weisheit widerspricht.

* Bis jeher, vom §. 51. bis 55. halt ich es durchaus mit dem Herren Verfasser, wenigst was die Sätze betrift, und wie sie gemeiniglich von cordaten Theologen pflegen verstanden zu werden. Daß er aber schon wieder die Auflösung der Einwürfe, welche von den Heterodoxen wider den Primat gemacht werden, den Theologen überläßt, sehe ich nicht, warum er dieses thue. Denn entweder gehöret der Primat unter die Rechte der Kirche oder nicht? Gehöret er nicht unter diese? warum macht er als Kirchenrechtslehrer von selbem Meldung, und zwar nicht nu im Vorbeygehen und zufälliger Weise, sondern vorsetzlich, behauptend, mit Anführung der Proben (ex professo)? Zählet er aber den Primat unter die Rechte der Kirche, so liegt ja auch ihm als Kirchenrechtslehrer die Schuldigkeit ob, dieses Recht zu verfechten, und die Einwürfe dawider selbst zu widerlegen und diese Pflicht nicht auf die Theologen hinüber zu schieben. Oder wäre denn nicht unge-

reimt,

reimt, wenn die Herren Publizisten z. B. die Widerlegung der Einwürfe, welche wider die Majestätsrechte gemacht werden können, denen Naturrechtslehrern überlassen sollten? Schon also noch einmal muß ich wiederholen, was ich in der Anmerkung ad §. 16. geahndet habe: nämlich, immer schmähet man in unsern Tagen auf die alte Lehrart der Scholastiker und Dekretalisten, und zuletzt machen es die heutigen Lehrer selbst nicht besser.

§. 56.

„Die Regierungsform der Kirche ist monar„chisch - Aristokratisch. Wenn Petrus allein mit „Ausschlusse der übrigen Apostel das Bestimmungs„recht erhalten hätte, dann wäre die Regierungs„form monarchisch; (§. 51.) und wenn er nur ei„ner gleichen mit den übrigen theilhaftig gewor„den wäre, würde sie, die Regierungsform aristo„kratisch seyn. (ibid) Weil also weder dem Petrus „allein ausschließungsweise die geistliche Gewalt ge„geben worden, (§. 52.) weder die übrigen Apo„stel den nämlichen Grad der geistlichen Gewalt „mit des Petrus seiner empfangen haben, (§. 54.) „so folget, daß das kirchische Regiment weder pur „monarchisch weder pur aristokratisch sondern aus „beyden diesen Regierungsformen vermischet sey. „Und daher kömmt es, daß nicht Petrus allein, son„dern alle Apostel gemeinschaftlich die Frage von „Haltung der Legalien als Richter entschieden haben.

* Was

* Was hier der Herr Author hinschreibet, daß NB. alle Apostel mit gemeinsamen Rathe die Frag wegen Beobachtung der Legalien entschieden haben sollen, heißt bey mir ein historischer Schnitzer. Oder wo ist wohl eine einzige auch nur wahrscheinliche Urkunde vorhanden, daß damals neben dem Petrus, Jakobus, Joannes, Paulus und Barnabas auch die übrigen Apostel zu Jerusalem gegenwärtig gewesen? Den Hauptsatz aber betreffend, daß die kirchische Regierungsform monarchisch aristokratisch seyn solle, ist dieser in gewissem Verstande wahr, in einem andern falsch. Wahr ist er, wenn man ihn also benimmt, daß auch die Bischöffe eine ordentliche Gewalt (poteſtatem ordinariam, non mere à Papa delegatam) inne haben, ihre Kirchen zu regieren, und als Richter den allgemeinen Konzilien beyzusitzen. Falsch ist er aber, wenn man dadurch des Pabstes Gewalt also einschränken sollte, daß er ohne Einstimmung der Bischöffe oder derer größern Theile weder etwas entscheiden, weder in der Kirche verordnen weder die Irrende strafen, weder die Bischöffe nach Erheischung der Umstände absetzen könne. Es ist also in der kirchischen Regierungsform eine Art der Aristokratie, nicht aber eine solche, wie etwann in dem römischen Reiche, wo die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und der Kaiser nichts ohne Beystimmung der Stände unternehmen kann. Christus gab dem Petrus nicht nur die Schaafe sondern auch die Lämmer, das ist, die Hirten so wohl als ihre Heerden zu weiden über: folgsam hangen die Bischöffe von Petrus, nicht aber hinwieder Petrus von

den

den Bischöffen ab. Und ob schon Act. 20. geschrieben steht, daß der heil. Geist die Bischöffe gesetzt habe, die Kirche zu regieren, läßt sich doch solches nicht also verstehen, als wenn sie monarchisch und unabhängig von Petro ihre Regierung ausüben könnten, sonst wäre ja falsch, was Christus zum Petrus gesprochen, daß er die Schaafe und Lämmer weiden sollte. Demnach sind zwar die Bischöffe gesetzet, die Kirche Gottes zu regieren, aber NB. nicht wider die Verordnungen oder Gesinnungen Petri, sondern diesen gemäß und zu Folge. Ja, da der Heiland die Schlüssel über die Kirche (Claves regni Cælorum) nur dem Petrus allein, nicht auch den übrigen Aposteln oder einzel oder zusamm genommen überreicht hat, Matth. K. 16. die Uebergab aber der Schlüssel die höchste Gewalt in der Kirche auszeichnet; welch' ein höchste Gewalt wäre nun diese, wen Petrus oder dessen Nachfolger, die Päbste, ohne der Bischöffe Einstimmung nichts sollten können vornehmen, und immer auf derer Gutachten zuwarten mußten? Wäre nicht solche höchste Gewalt zugleich die höchste, wie gesetzt wird, und zugleich nicht die höchste, weil sie von anderer Beystimmung abhieng? Gefällt dem Herren Verfasser meine Aeußerung nicht, so muß er gedenken, daß ich eben nicht den Menschen zu gefallen, sondern allein der Wahrheit zu Liebe schreibe.

VII.

VII. Hauptstück.

Von der geistlichen Hierarchie, oder dem geistlichen Gewaltrange in der Kirche.

§. 57.

„Die Kirche ist nicht nur eine ungleiche Gesellschaft aus Befehlenden und Gehorchenden, sondern auch selbst diejenigen, welche in der Kirche „befehlen, sind theils aus der Einstellung Christi „theils der Kirche einander nicht gleich; massen „einige einen größern, andere einen geringen Antheil und Grad der geistlichen Gewalt haben. „Dieser verschiedene Rang und Stufen nennt man „die geistliche Hierarchie.

* Die geistliche Hierarchie, sagt hier Herr Gmeiner, habe ihren Ursprung theils aus der Einstellung Christi, theils aus der Einstellung der Kirche. Allein was versteht er da durch das Wort Kirche? Meinet er die vorstehende Kirche, Päbste und Bischöffe: denn hat er recht. Verstehet er aber durch das Wort Kirche, die gesammte Gesellschaft aller Gläubigen: so ist der Satz falsch: weil außer den Bischöffen und Päbsten Niemand anderer in der Kirche Gottes was anordnen, weniger eine Hierarchie einstellen kann. Darum verwerfe ich auch mit allen gutgesinnten Katholiken das ärgerliche, und ungesegnete System Edmunden Richers von der Kirchengewalt, welches erst im vorigen Jahre der gelehrte Herr Laurentius Veith der Gottesgelehrsamkeit

keit Doctor in einer besondern lateinischen Abhandlung unter dem Titel: Edmundi Richerii Doctoris parisini Systema de ecclesiastica et politica Potestate &c. Augustæ Vindelicorum apud Fratres Veith Bibliopolas 1783. sehr gründlich abgefertiget hat; unsere heutigen Aufklärer aber theils öffentlich, theils durchschleichende Sätze neuer Dings in Gang zu bringen suchen.

§. 58.

„Neben der gesetzgebenden, richterlichen und „Zwanggewalt (§. 34.) kömmt auch den kirchischen „Regenten die Gewalt zu, jene Güter auszutheilen, welche Christus der Kirche gegeben, daß sie „auch den einzelen Gliedern zufließen sollten: (§. 27.) „denn er bestellte sie, die Hierarchien als Ausspender der Geheimnißen Gottes, das ist, der Sakramente. (1. Corinth. 4. cap.) Die Gewalt die „Handlungen zu bestimmen, Gesetze zu machen, „zu richten, und zu zwingen wird die obrigkeitliche „oder gerichtliche, (potestas jurisdictionis) entgegen „die Gewalt die gemeinen Güter in der Kirche „auszuspenden, die Gewalt der Weihe (potestas „Ordinis) genennet, weil die erste im Regieren (in „imperio) die zwote mehr im Dienen (in Ministerio) sich übet.

* Die Gewalt der Kirche besteht nicht nur in der Macht Gesetze zu machen, zu richten und zu zwingen, sondern auch zu strafen, wie Herr

Gmeiner (§. 29.) selbst ausdrücklich behauptet. Warum verschweigt er denn dieß hier? Er wird ja hoffentlich nicht so unbeständig seyn, und der Kirche ogleich wieder absprechen, was er ihr kaum vorher zugesprochen hat.

§. 59.

„So wohl die Gewalt der Weihe als Ge„richtsbarkeit (§. 58.) haben ihre verschiedne Gra„de. Die verschiedenen Grade der geistlichen Ge„walt machen die Hierarchie aus; (§. 57.) Es „giebt also in der Kirche eine Hierarchie so wohl der Weihe als Gerichtsbarkeit.

§. 60.

„Den größesten Theil der geistlichen Gewalt „empfieng Petrus, (§. 54.) hiemit hat er auch den „ersten Rang oder Ort in der geistlichen Hierarchie.

* Würde sich der Herr Author, weil er ja selbst in der Kirche eine monarchisch-aristokratische Regierungsform behauptet (§. 56.) mithin nothwendig in selber auch eine höchste, und monarchische Gewalt zugestehen muß, (Anmerk. ad §. 50.) nicht besser also ausgedrückt haben: Petrus hat die höchste und in gewisser Maaße monarchische Gewalt über die Kirche erhalten, als da er nur schreibt: Petrus empfieng den grösseſten Theil der geistlichen Gewalt? Daß doch die heutigen

Lehrer

Lehrer das Eigentliche von der Gewalt Petri nur immer verkleistern, und nicht auch aufrichtig mit der Sprache heraus wollen? Sind sie überzeugt aus der Schrift und Tradition, daß in der Kirche eine von Monarchie und Aristokratie vermischte Regierungsform sey, hiemit Petrus in selber den Monarchen, und die Bischöffe die Optimaten ausmachen, so sagen sie dieses doch endlich, wie es die Wahrheit erheischet. Finden sie aber hievon keinen zureichenden Grund in der Schrift und Tradition, was braucht es lang zerren, und die Leute im Nebel herumführen? Bin doch ich so unerschrocken, und bekenne es öffentlich vor aller Welt; Petrus ist in der Kirche Christi der höchste, und geistliche Monarch, welchem nicht nur die Schaafe allein, sondern auch deren Hirten selbst, wessen Würde sie immer seyn mögen, zu gehorsamen verbunden sind. (Anmerk. ad §. 56.)

§. 61.

„Christus wollte, daß seine Kirche bis ans „Ende der Zeiten wesentlich die nämliche, wie er „sie eingestellt hatte, verbleiben sollte; (§. 11.) „sie würde aber die nämliche nicht verbleiben, wenn „die denen Aposteln verliehene Gewalt nicht „immer fortdauern sollte. Hiemit war nothwen„dig, daß entweder die Apostel unsterblich seyn „mußten, oder daß ihre Gewalt sogleich in ihrem „ganzen Umfange, oder zum Theile wieder auf

„einige kåme. Da also das Erstere der Erfahrniß „widerspricht, so muß man das zweyte sagen. „Jene, welche den Aposteln in ihrem Amte nach„folgen, und ihre Gewalt nach deren ganzem Um„fange empfangen haben, werden Bischöfe genennt; „folgsam haben diese in der kirchischen Hierarchie „nach der göttlichen Einstellung den zweyten Rang.

* Die geistliche Gewalt der Apostel in ihrem ganzen Umfange betrachtet erstreckte sich nach göttlicher Einsetzung nicht nur auf gewisse Diözesen, oder Kirchensprengel, sondern sie konnten ungehindert in allen Ländern der Welt so wohl erlaubt, als gültig das Wort Gottes verkünden, Priester und Bischöffe weihen, die Sakramente was immer für Gläubigen ausspenden, die Sünder strafen u. s. w. Heut zu Tage ist aber dieses den Bischöffen nicht mehr erlaubt; ja sie würden so gar auch ungültig handeln, wenn sie aller Orten, wie die Apostel ihre obrigkeitlich = oder richterliche Gewalt ausüben sollten. Wenn also jene, welche den Aposteln in ihrem Amte nachfolgen, und derer Gewalt nach ihrem ganzen Umfange empfangen haben, Bischöffe genennt werden, so haben wir heut zu Tage keine Bischöffe mehr. Wird Herr Gmeiner antworten, auch die heutigen Bischöffe haben in dem Grunde in radice, vel actu primo) noch die nämliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange, wie solche die Apostel gehabt, nur die Ausübung hätte sie nicht, wie die Apostel: so wä-

re

re dieses eine unbedeutende Ausflucht; weil ja zu dem ganzen Umfange der Apostelgewalt auch deren ungehinderte Ausübung gehörte. Ueber dem möchte ich wissen, wenn die heutigen Bischöffe die Gewalt der Apostel nach deren ganzen Umfange ererbet haben, und noch wirklich, wenigst im Grunde (in radice et actu primo) besitzen; ob nicht die weltlichen Monarchen den heutigen Bischöffen auch die wirkliche Ausübung der Apostelgewalt (actum secundum, vel Exercitium apostolicæ Potestatis) wieder zurückstellen könnten? Können sie dieses nach dem ganzen Umfange der Apostelgewalt nicht: so sehe ich nicht, mit welchem Rechte sie dieses auch nur in einem Theile (quantum ad partem) derselben vermögen. Sapienti pauca.

§. 62.

„Christus selbst hat sich neben den Aposteln „noch zwey und siebenzig Jünger gewählt. (Luc. „cap. 10. v. 1.) Diesem Beyspiele ihres Mei„sters zufolge wählten auch die Apostel einige, „denen einen Theil ihrer Gewalt verliehen. (Act. „cap. 14. v. 22.) welche Presbyteren oder Aeltere „genennt wurden. Daß nun diese Presbyteren „oder Aeltere nur einen Theil der bischöflichen Ge„walt inne haben, hiemit in der geistlichen Hie„rarchie ihren Rang erst nach den Bischöffen behaup„ten, lehret Paulus durch dieses genug, weil er „dem Timotheus den Unterricht gab. (1. cap. 5.

„v. 19.) keine Klage wider einen Priester ohne „zween oder drey Zeugen anzunehmen. Was be„darf es aber (sagt der heil. Epiph. hæres. 75.) „dem Bischoffe zu verbieten, daß er keinen Prie„ster bestrafe, wenn er, der Bischof, keine größere „Gewalt sollte erhalten haben? So dann mahnet „er weiter, daß Timoth nicht geschwind wider ei„nen Priester eine Klage aufnehmen solle, außer „unter zween und drey Zeugen. Der Apostel be„fiehlt dieses keinem aus den Priestern, daß sie „wider die Bischöffe keine Klage zulassen sollen, „oder den Bischof nicht bestrafen. Betreffend so„dann die Gewalt der Weihe, (potestatem Ordi„nis) war es immer eine Uebergab der Kirche, „und Urtheil der Väter, daß besagte Gewalt höher „als jene der Priester sey: wie dann unter andern „Vätern Hieronymus ist, der ob er schon aller „Orten die Gewalt der Priester über die der Diakonen, „welche sich selben gleich machen wollten, erhebet, „dennoch in der 85. Epistel ad Evagr. schreibet: „Was thut außer der Weihe der Bischof, das nicht „auch der Priester thut?

* Daß sich hier der Herr Author die eigene Mühe giebt, und die Einwürfe wider die Erhabenheit der bischöfflichen Gewalt über jene der Priester nicht auch den Theologen aufzulösen überläßt, wie er thut, da es um den Primat des Pabstes gehet? Es wird ja doch dem Herren Verfasser nicht mehr daran gelegen seyn, die Gerechtsame der Bischöffe, als jene des höchsten Oberhauptes zu

zu verfechten? Oder gehört vielleicht die Erhabenheit der bischöfflichen Gewalt über jene der Priester mehr in das Fach der Kirchenrechtslehrer, als der Primat des Pabstes? Doch lassen wir diese verdrüßlichen Fragen. Denn die rechtschaffenen Theologen machen sich ohnehin eine Ehre daraus, wenn sie dem Statthalter Christi ihre wahren Dienste wiedmen können.

§. 63.

„Neben den Priestern oder Presbytern haben „sich die Apostel noch andere Kirchendiener gewählet, welche den Namen der Diakonen erhielten. „Ihre Aufnahme wird in den Apostelgeschichten „K. 6. also beschrieben: „In denselben Tagen aber, „als sich die Anzahl der Jünger mehrete, erhob „sich ein Murren der Griechen wider die Hebräer, „weil ihre Witwen in der täglichen Ausspendung „außer acht gelassen wurden. Da ruften nun „die zwöl die Menge der Jünger zusamm, und „sprachen: Es ist nicht billig, daß wir das „Wort Gottes verlassen, und die Tische besorgen. „Darum liebe Brüder, erwählet euch aus sieben „Männer, welche ein gutes Zeugnis haben, und „mit dem heil. Geiste und der Weisheit erfüllet „sind, daß wir selbe zu diesem Werk bestellen mögen. — — Diese Rede gefiel der ganzen Menge wohl, und sie erwählten Stephanus einen „Mann voll des Glaubens und heil. Geistes, und

„Philippum . . . Diese stellten sie vor das Ange-
„sicht der Apostel, welche bathen, und ihnen die
„Hände auflegten. — Weil also die Apostel ihnen
„die Hände aufgelegt haben, so ist außer Zwei-
„fel, daß sie ihnen eine geistliche Gewalt, und
„hiemit einen Theil der bischöfflichen mitgetheilt
„haben. Daß dieser Theil aber geringer sey als
„jener der Priester, beweiset der angeführte Text.

* Ob nicht die Theologen, heißen sie meinetwegen Scholastiker oder Dogmatiker, oder gar Kontroversisten, die geistliche Gewalt der Diakonen gründlicher beweisen, als hier Herr Gmeiner, will ich jeden unbefangenen Gelehrten urtheilen lassen. Dessen aber bin ich indessen gar gewiß versichert, daß der, welcher für die geistliche Gewalt der Diakonen keine bessere und mehr überzeugende Argumente wußte, als der Herr Author angeführet hat, sich mit geringer Ehre in einen gelehrten Streit mit den Herren Protestanten einlassen würde. Ich dächte daher, auch die heutigen sogenannten aufgeklärten Kirchenrechtslehrer dürften sich nicht schämen, wenn sie schon in Sachen, welche allein aus der Offenbarung und Tradition erwiesen werden können, bey den Theologen sich erkundigen, und in Gottes Namen bey deren Beweisen verbleiben sollten.

§. 64.

„Der, welcher das Ganze eingestellet und
„gegeben hat, hat auch eben darum die Theile ein-
„gestel-

„gestellet, und gegeben. Das Bischofsthum hat „Christus eingestellt; (§. 16.) weil also einen „Theil von der bischöflichen Gewalt die Priester, „(§. 62.) und wieder einen andern die Diakonen „(§. 63.) inne haben, so ist zuverläßig, daß der „Ursprung so wohl des Bischofthums, als der „Priester und Diakonen göttlich sey.

* Auch die Subdiaconen haben eine geistliche Gewalt (NB. ich sage nichts vom Sakrament) sonst würde ja ihre Weihe nicht geistlich genennt werden: folgsam muß ja auch diese geistliche Gewalt der Subdioconen ein Theil oder Ausfluß von der bischöfflichen seyn. Ist sie aber ein Theil oder Ausfluß der bischöfflichen Gewalt, warum spricht Scholio ad §. 66. der Herr Authør, daß der Subdiaconen Ursprung und Einsetzung göttlich sey? Mir scheinet diese Lehre nicht zusammenhangend zu seyn.

§. 65.

„Aus allem bisherigen erhellet nun genug, „daß die Hierarchie der Kirche also beschaffen sey, „daß in selber der erste Ort dem Primate, (§. „60.) so dann der zweyte den Bischöffen, (§. 61.) „darauf den Priestern. (§. 62.) endlich der unter„ste den Diakonen gebühre. (§. 63.)

* Wenn der Herr Verfasser hier allein von der Gewalt der Weihe (de potestate Ordinis) will

will verstanden werden, dann stimme ich ihm vollkommen bey. Zweifels ohne wird er auch wollen, daß man seinen Satz also benehme; denn in Rücksicht auf die Gewalt der Gerichtsbarkeit besonders im äußeren Gericht, (quoad poteſtatem Iurisdictionis, præſertim in foro externo) wäre er, der Satz, wie die Schulen reden, in Beziehung auf die Priester und Diakonen de ſubjecto non ſupponente: in dem beyde diese keine äußerliche, und die Diakonen nicht einmal in dem innern foro eine Gerichtsbarkeit haben.

§. 66.

„Ueber die bemelten Grade der geistlichen „Macht (§. 65.) hat auch die Kirche selbst nach „eigenem Gutachten noch andere kirchische Würden eingesetzet. Von woher es kömmt, daß die „Hierarchie so wohl der Weihe als der Gerichtsbarkeit (§. 59.) in die Hierarchie göttlicher und „kirchischer Einsetzung abgetheilt wird.

* Um nicht das schon einmal erklärte neuerdings zu wiederholen, berufe ich mich wegen des Wortes Kirche, dessen sich Herr Gmeiner bedienet, und den Leser irrig machen könnte, auf die Anmerkung ad §. 57. Uebrigens wundert mich nicht wenig, warum der Herr Author gar keine Sylbe von der Gewalt zu dispensiren in der ganzen Abhandlung von der Kirchenmacht vorkommen läßt?

Gehöret

Gehöret denn diese Gewalt nicht auch unter die Kirchenrechte? Oder war ihm vielleicht diese Materie für gegenwärtige Zeiten zu heickel? Allein der höchste Monarch hat ja doch jedem erlaubt, seine Gedanken öffentlich in die Welt hinaus zu schreiben, auch wenn schon nicht alles für seine Monarchenrechte vortheilhaft ausfallen sollte. Nun eben dieß ist auch eine jener Ursachen, warum ich bisher ganz unerschrocken in allen meinen Werkchen schrieb, wie ich dachte, und dem Kaiser nicht mehr gab, als was des Kaisers ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zimmermann, Benedict,

Anmerkungen über Herrn Xaver Gemeiners Anleitungen zu allgemeinen Kirchenrechte

S.l. 1785

J.can.u. 1 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547552-0
VD18 14787717-001